

Inhalt

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Bekanntmachung gemäß **§ 10 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes** (SchfHwG)1755

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Verwaltungsvorschrift zur **Förderung sozialverträglicher und CO₂-einsparender Modernisierung** (VV-CO₂).....1755

Berliner Bäder-Betriebe (BBB)

Satzung über die **Nutzung der Einrichtungen**
(Nutzungssatzung)1768

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg
zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif)
- Gültig ab 1. Juli 2026 -1768

Charité - Universitätsmedizin Berlin

Jahresabschluss 20251776

Kindertagesstätten Berlin Süd-West

Rechtsgeschäftliche Vertretung1784

Landesamt für Aus- und Fortbildung sowie Interne Beratung
Verwaltungsakademie Berlin
Zuständige Stelle nach dem BBiG

Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf
Vermessungstechnikerin/Vermessungstechniker1784

Bezirksämter 1786

Stellenausschreibungen 1799

Gerichte 1808

Nicht amtlicher Teil 1809

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

**Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 2
des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG)**

Bekanntmachung vom 25. Juni 2026

MVKU I C 104

Telefon: 9025-2304 oder 9025-0, intern 925-2304

Die nachfolgend genannten Schornsteinfegermeister und Schornsteinfegermeisterinnen sind mit Wirkung zum jeweils angegebenen Datum für die Dauer von sieben Jahren für den jeweils genannten Kehrbezirk zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger beziehungsweise zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bestellt. Die Bestellungen sind befristet bis zum jeweils angegebenen Tag:

Kehrbezirksnummer	Schornsteinfegermeisterin/ Schornsteinfegermeister	Datum der Bestellung	Bestellung befristet bis zum
0618	Nico Neumann	01.08.2026	31.07.2033
0809	Nicky Teichert	01.06.2026	31.05.2033
0821	Daniel Koch	01.06.2026	31.05.2033

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

**Verwaltungsvorschrift zur Förderung
sozialverträglicher und CO₂-einsparender Modernisierung
(VV-CO₂)**

Bekanntmachung vom 14. April 2026

Stadt IV A 2

Telefon: 90173-3820/4980 oder 90173-0, intern 9173-3820/4980

Inhaltsübersicht

- 1 - Förderzweck
- 2 - Ziel der Förderung
- 3 - Begriffsbestimmungen
- 4 - Antragsberechtigte
- 5 - Fördervoraussetzungen
- 6 - Art und Höhe der Förderung
- 7 - Gegenstand der Förderung
- 8 - Module
- 9 - Anforderungen an Planung und Ausführung
- 10 - Verfahren
- 11 - Darlehenskonditionen
- 12 - Verwendungsnachweis
- 13 - Sonstige Bestimmungen
- 14 - Bestimmung Rechtsanspruch
- 15 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Aufgrund § 17 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG BE) vom 10. Juli 2025, und § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d des Investitionsbankgesetzes (IBBG) vom 7. Juni 2021, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2025 (GVBl. S. 239), und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30. Januar 2009, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270, 281) geändert worden ist, sowie § 5 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 15 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, werden im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen die folgenden Verwaltungsvorschriften erlassen:

1 - Förderzweck

Berlin hat sich mit der Novelle des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes einen Rahmen für den Zielpfad zur Klimaneutralität Berlins bis 2045 gesteckt. Demnach sollen die CO₂-Emissionen im Vergleich zur Gesamtsumme der CO₂-Emissionen des Jahres 1990 um mindestens 70 % bis 2030 und um mindestens 90 % bis 2040 gesenkt werden. Da rund zwei Fünftel der Berliner CO₂-Emissionen auf den Gebäudesektor entfallen, haben Maßnahmen im Bereich des gebäudebezogenen Klimaschutzes im Bestand eine wesentliche Rolle für das Erreichen klimapolitischer Ziele. Um möglichst umfassende CO₂-Einsparungen zu erreichen, wird eine Förderung in die Breite und nicht länger in die Tiefe angestrebt.

2 - Ziel der Förderung

Mit der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift (Verwaltungsvorschriften zur Förderung sozialverträglicher und CO₂-einsparender Modernisierung) wird das Ziel verfolgt, direkte CO₂-Emissionen im Gebäudesektor durch bauliche Maßnahmen zu reduzieren.

Es sollen Investitionen in die energetische Modernisierung von Mietwohngebäuden getätigt werden, deren Baufertigstellung älter als 20 Jahre ist.

Die Förderung hat Erhalt und Schaffung preisgünstigen Wohnraums nach Modernisierung zum Ziel, insbesondere durch reduzierte Mieterhöhungsmöglichkeiten im Förderzeitraum sowie die Begründung von Mietpreis- und Belegungsbindungen.

Die Förderung ausschließlich im Grundmodul (Nummer 8.1) erfolgt dabei nicht mit Mitteln und im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung auf der Grundlage des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG), sondern aus dem Haushalt nur auf Grundlage der §§ 23, 44 LHO, da nur eine Mietpreisreduzierung besteht.

Die Förderung im Bonusmodul (Nummer 8.2) erfolgt hingegen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung auf der Grundlage des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG), da auch Belegungsbindungen begründet werden.

3 - Begriffsbestimmungen

- a) **CO₂-Emissionen/Bezugsgröße:** CO₂-Äquivalente in Kilogramm pro Quadratmeter im Jahr (kg/m²a). Die Bezugsfläche für die Berechnung der Energiebedarfe ist die Gebäudenutzfläche (AN) nach § 3 Absatz 1 Nummer 10 GEG. Die Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift umfasst die Wohnfläche.
- b) **Mehrfamiliengebäude:** Gebäude, welche mindestens drei Wohneinheiten besitzen.
- c) **Mietwohnraum:** Wohnraum, der den Bewohnern aufgrund eines Mietverhältnisses oder eines genossenschaftlichen oder sonstigen ähnlichen Nutzungsverhältnisses zum Gebrauch überlassen wird.
- d) **Mietwohnungsbestände:** Gebäude nach § 3 Absatz 1 Nummer 33 GEG, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen.
- e) **Wohneinheiten:** In einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen und daher mindestens über die nachfolgende Ausstattung verfügen: eigener abschließbarer Zugang, Versorgungsanschlüsse für Küche, Badezimmer und Toilette.
- f) **Wohnfläche:** Grundlage zur Ermittlung der Wohnfläche ist die Wohnflächenverordnung.
- g) **Miete:** In diesen Verwaltungsvorschriften ist unter „Miete“ stets die Wohnungsmiete nettokalt zu verstehen.

- h) **Energieexperte:** Eine nachweislich qualifizierte Fachkraft, vorzugsweise BAFA-zertifiziert und in der Energieeffizienz-Experten Liste der Deutschen Energie-Agentur (dena) gelistet ist. Energieexperten analysieren den energetischen Ist-Zustand von Gebäuden oder Anlagen, identifizieren Verbesserungspotenziale und entwickeln Sanierungskonzepte. Sie unterstützen darüber hinaus bei der Planung, Fördermittelbeantragung und begleiten die Umsetzung der energetischen Sanierung.
- i) **Fachunternehmer:** Personen beziehungsweise Unternehmen, die auf einen oder mehrere Leistungsbereiche (Gewerke) der Bauausführung spezialisiert und in diesem Bereich gewerblich tätig sind.
- j) **Umfeldmaßnahmen:** Alle Maßnahmen, die zur Vorbereitung und Umsetzung eines Sanierungsvorhabens oder zur Inbetriebnahme eines Gebäudes oder der darin eingebauten Anlagen erforderlich sind; hierzu zählen beispielsweise: Arbeiten zur Baustelleneinrichtung, Rüst- und Entsorgungsarbeiten, Baustoffuntersuchungen und bautechnische Voruntersuchungen, Deinstallation und Entsorgung von Altanlagen, Verlegungs- und Wiederherstellungsarbeiten, Maßnahmen zur Einregulierung mitgeförderter Wärmeerzeuger, Maßnahmen zur Optimierung des Heizungsverteilsystems und zur Absenkung der Systemtemperatur, die Erschließung von Wärmequellen für Wärmepumpen, Anschlussleitungen von geförderten Anlagen und digitale Systeme zur Betriebs- und Verbrauchsoptimierung.
- k) **Instandsetzung/Instandhaltungsmaßnahmen:** Alle Maßnahmen, die zum Erhalt des vertragsgemäßen Gebrauchs der Mietsache während der Nutzungsdauer erforderlich sind. Insbesondere bauliche oder sonstige Mängel, die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstanden sind und im Rahmen von regelmäßigen Bauunterhaltsmaßnahmen durch den Eigentümer zu beseitigen sind.
- l) **Baufertigstellung:** Der Zeitpunkt der erstmaligen Bezugsfertigkeit des Gebäudes nach der baulichen Herstellung/Errichtung.
- m) **Förderfähige Kosten:** Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Reduzierung der CO₂-Äquivalente durch bauliche und/oder anlagentechnische Maßnahmen im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes in Zusammenhang stehende Kosten sind nicht beihilfefähig.

4 - Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer sowie sonstige Verfügungsberechtigte von Berliner Mietwohnungsbeständen. Eine Förderung von Wohneigentümern im Sinne des Wohneigentumsgesetzes (WEG) ist ausgeschlossen.¹

5 - Fördervoraussetzungen

5.1 - Zielbestände

Gefördert werden Mehrfamiliengebäude mit mindestens drei Wohneinheiten, deren Standort das Land Berlin ist und die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen. Die Förderung bezieht sich auf die Gesamtheit der Wohnungen in einem Gebäude, einzelne Wohneinheiten sind nicht förderfähig.

Vorrangig werden Vorhaben gefördert, die mit geringem Maßnahmenumfang hohe CO₂-Einsparungen erreichen (vorzugsweise maßvolle energetische Teilsanierungen beziehungsweise energetische Einzelmaßnahmen).

5.2 - Vorhabenbeginn

Gemäß Nummer 1.4 AV § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zuwendungszweck.

5.3 - Kumulierung/Kumulierungsverbot/Kombinierbarkeit

Die Förderung ist grundsätzlich kumulierbar mit weiteren Förderprogrammen der IBB oder anderweitigen öffentlichen Förderungen, wobei die Gesamtfinanzierungssumme der Förderungen die Gesamtkosten nicht übersteigen darf.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text das generische Maskulinum verwendet, dies bezieht sich auf Personen aller Geschlechter.

Hierzu hat der Antragsteller der IBB alle erforderlichen Unterlagen einzureichen, um die IBB in die Lage zu versetzen, die Förderung auch bei einer Kumulierung mit anderen staatlichen Mitteln im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Union zu bewilligen.

Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere: Grundsätzlich dürfen Fördermittel nach dieser Verwaltungsvorschrift, bei denen sich die beihilfefähigen investiven Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden mit

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Verwaltungsvorschrift bestimmte jeweilige Beihilfeshöhe (Subventionswert Grundmodul beziehungsweise Bonusmodul) nicht überschritten wird.

6 - Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt vorhabenbezogen und durch ein öffentliches Darlehen (Grundmodul). Darüber hinaus wird für Miet- und Belegungsbindungen ein Zuschuss (Bonusmodul) gewährt. Der Darlehensbetrag und der Zuschuss werden unter Berücksichtigung des jeweiligen Investitionsvorhabens und Modulumfang berechnet. Die Förderhöhen sind den jeweiligen Modulen, siehe Nummer 8, zu entnehmen.

Förderfähig sind bis zu 100 Prozent der beihilfefähigen investiven Kosten für die förderfähigen Maßnahmen gemäß Nummer 7 und Nummer 8, jedoch nur bis zu einer Einsparung von insgesamt 50 kg/CO₂e/m² Wfl./a und nur bis zur Erreichung der Einhaltung der Mindestanforderungen (hier 15 kg CO₂e/m² Wfl./a). Für CO₂e-Einsparungen von über 50 kg hinaus sowie für weitere Einsparungen von unter 15 kg CO₂e/m² Wfl./a erfolgt keine weitere Erhöhung der Fördermittel.

Förderfähig sind auch beihilfefähige Investitionskosten, die durch die fachgerechte Durchführung dieser Maßnahmen unmittelbar bedingt sind, einschließlich der Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen durch einen Sachverständigen sowie die Kosten notwendiger Umfeldmaßnahmen. Ausgenommen sind hiervon Energieeffizienzberatungen durch einen Energieexperten gemäß Nummer 10.3 dieser Verwaltungsvorschrift.

Nicht gefördert werden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

7 - Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die direkte CO₂e-Einsparung und energetische Modernisierung von Wohnraum in Bestandsgebäuden durch bauliche und/oder anlagentechnische Maßnahmen sowie ergänzend begründete Mietpreis- und Belegungsbindungen (Bonusmodul).

Es besteht grundsätzlich Maßnahmenfreiheit: Fördernehmer können eigenständig die Art der Maßnahmen und den Umfang bestimmen, der zur Zielerreichung erforderlich ist. Zielerreichung ist die Umsetzung der förderrechtlich gesetzten Anforderungen.

Die Maßnahmen müssen durch Fachunternehmen durchgeführt und die in der Förderung definierten Bedingungen müssen nach Abschluss der Maßnahme erreicht werden (Verwendungsnachweisprüfung).

Stromerzeugende Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien wie Photovoltaik, Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sowie Stromspeicher für die Eigenstromversorgung können mitgefördert werden, wenn für diese Anlagen keine Förderung nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien oder anderer Förderprogramme in Anspruch genommen wird. Ist eine Förderung aus Mitteln des Programms SolarPLUS² möglich, ist diese vorrangig zu beantragen.

Die technischen Anforderungen, der Umfang und das Verfahren zu den jeweiligen Modulen werden in Nummer 8 erläutert.

2 <https://www.ibb-business-team.de/solarplus/>

8 - Module

Übersicht

energetische Modernisierung von Mietwohnungsbeständen	Verwaltungsvorschriften zur Förderung sozialverträglicher und CO ₂ -einsparender Modernisierung (VV-CO ₂)	
	Grundmodul (obligatorisch)	Bonusmodul
Gegenstand der Förderung	Energetische Modernisierung maximal 15 kg CO ₂ e -Ausstoß p.a./ m ² /Wfl.	Mietpreis- und Belegungsbindungen
Förderart	öffentliches Darlehen für CO ₂ e--Einsparung in Höhe von 20 Euro/m ² Wohnfläche pro kg CO ₂ e-Einsparung	20 % Zuschuss für Mietpreis- und Belegungsbindungen
Auflage	reduzierte Modernisierungsumlage	Bindungsdauer: 20 Jahre Zielgruppe: WBS 180 Miethöhe: bis 9,50 Euro/m ²

8.1 - Grundmodul

Es wird ein öffentliches Darlehen für das zu fördernde Wohngebäude bei Erreichung der vorgegebenen Mindestanforderungen gewährt. Die Förderung erfolgt nach der Höhe der direkten CO₂e-Einsparungen, jedoch nur bis zu einer Einsparungshöhe von insgesamt maximal 50 kg-CO₂e-Einsparung sowie bis zur Erreichung der Mindestanforderung von 15 kg CO₂e-Einsparung.

Art, Anforderungen und Umfang sowie Höhe der Förderung

8.1.1 - Art der Förderung

Die Förderung erfolgt vorhabenbezogen durch ein öffentliches Darlehen als Pauschale pro CO₂e-Einsparung pro m²/Wohnfläche.

8.1.2 - Mindestanforderungen

Es dürfen maximal 15 kg CO₂-Äquivalenten pro m² Wohnfläche **und** Jahr ausgestoßen werden.

Die Mindestanforderungen sind nach Abschluss der energetischen Modernisierung im Gebäude, an den Gebäudeanlagen und der Bauteilqualität zu erreichen beziehungsweise zu erfüllen unter Beachtung nachfolgender Bestimmungen:

1. Energetischer Förderstandard

(1) Alle Maßnahmen sind nach dem Grundsatz der nachhaltigen und sparsamen Verwendung von Flächen und Ressourcen auszuführen.

(2) Die Hauptanforderung an das Gebäude ist die Einhaltung von CO₂-Äquivalenten in Kilogramm pro Quadratmeter Wohnfläche im Jahr (kg/m²a). Förderfähig sind Vorhaben mit einem Ausstoß nach Abschluss der Maßnahme von maximal 15 kg/m²a/Wfl. /CO₂-Äquivalenten oder weniger. Die Bezugsfläche ist dabei die Gebäudenutzfläche (AN). Die Förderung gemäß dieser Verwaltungsvorschrift bezieht sich auf die Wohnfläche (Wfl.). Eine Umrechnung der Bezugsfläche (AN) auf die förderfähige Fläche (Wfl.) ist vom Fördernehmer vorzunehmen.

(3) Auf der Grundlage der geplanten Maßnahmen sind gemäß den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) der Jahres-Primärenergiebedarf (QP) und die Treibhausgasemissionen, gemessen an dem Endenergiebedarf, zu berechnen. Die Berechnung soll den Stand vor der Maßnahme sowie nach Abschluss der Maßnahme aufzeigen. Es sind die ermittelten Einsparungen von Treibhausgasemissionen beziehungsweise CO₂-Äquivalenten darzustellen.

(4) Die Anforderungen der jeweils gültigen Fassung des GEG beziehungsweise einschlägiger geltender gesetzlicher Folgeregelungen sind zu erfüllen.

(5) Zur Ermittlung der für die Förderung relevanten Treibhausgasemissionen ist die in § 85 Absatz 6 GEG beschriebene Vorgehensweise anzuwenden.

(6) Abweichend von den in Anlage 9 GEG festgelegten Emissionsfaktoren kann für den Nachweis der Energiebedarfe der aktuelle Faktor ausgegeben vom Umweltbundesamt (Liste mit Emissionsfaktoren zur Treibhausgasbilanzierung) angesetzt werden. Es sind sämtliche Energiemengen des Gebäudes zu berücksichtigen. Die Berechnungen vor der Maßnahme und nach Abschluss der Maßnahme sind nach gleicher Methodik durchzuführen.

(7) Der Ein- und Umbau und die Optimierung von mit fossilen Brennstoffen sowie mit Wasserstoff (H₂) betriebenen Wärmeerzeugern sowie dazugehörigen Umfeldmaßnahmen sind nicht förderfähig. Die Nutzung von Heizungstechnik durch Mietkauf, Miete, Leasing und Contracting ist grundsätzlich nicht förderfähig.

2. Besondere Berechnungsmethodik

(1) Für den Anschluss an ein Fernwärmenetz kann der ausgewiesene Treibhausgasemissionsfaktor für Strom (deutscher Strommix) einer handelsüblichen Wärmepumpe, die alternativ für das Fördervorhaben Verwendung finden könnte, angesetzt werden. Dementsprechend werden die Emissionsfaktoren eines Fernwärmenetzes in Berlin und die Emissionsfaktoren (Strom, deutscher Strommix) einer handelsüblichen Wärmepumpe als gleichwertig angenommen. Für die handelsübliche Wärmepumpe wird eine durchschnittliche Jahresarbeitszahl (JAZ) von 3,0 angenommen.

Abweichend von den in Anlage 9 GEG festgelegten Emissionsfaktoren kann daher für den Nachweis für den Einsatz von Wärmepumpen beziehungsweise einen Anschluss an ein Fernwärmenetz der aktuelle Faktor ausgegeben vom Umweltbundesamt (Liste mit Emissionsfaktoren zur Treibhausgasbilanzierung) angesetzt werden.

(2) Allein der Anschluss an ein Fernwärmenetz wird im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift nicht gefördert.

(3) Als Bilanzierungsgrenze gilt die Grenze des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet ist.

(4) Für die energetische Bilanzierung ist der Jahres-Endenergiebedarf nach der jeweils gültigen Fassung des GEG in Verbindung mit DIN V 18599 zu ermitteln.

3. Anforderungen an die Heizungsanlage

Die nachfolgenden Anforderungen sind einzuhalten, sofern Maßnahmen an der Heizungsanlage im Zuge der energetischen Sanierung beziehungsweise im Rahmen dieser Förderung umgesetzt werden:

(1) Heizungsanlagen zur Wärmeversorgung und gegebenenfalls zur Warmwasserversorgung sind als bedarfsgerechte, energiesparende sowie ressourceneffiziente Systeme anzulegen und darauf auszurichten, einen möglichst hohen Anteil erneuerbarer Energien - idealerweise mindestens 65 % erneuerbare Energien - zu nutzen.

(2) Fördermaßnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen, wenn fest installierte elektrisch Widerstandsheizungen (Nachtspeicherheizung oder elektrische Direktheizung) vorhanden bleiben beziehungsweise eingebaut werden sollen.

(3) Anlagen zur dezentralen Warmwassererzeugung sind dann zulässig, wenn diese elektrisch betrieben werden. Anlagen zur dezentralen Warmwassererzeugung mit fossilen Brennstoffen, wie beispielsweise Gas-Brennwertthermen, sind nicht zulässig.

(4) Bei geförderten Gebäuden gemäß dieser Verwaltungsvorschrift ist ein hydraulischer Abgleich durchzuführen, zu dokumentieren und im Bedarfsfall nachzuweisen. Der hydraulische Abgleich ist gemäß § 60c GEG beziehungsweise der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Abweichend der Regelungen des § 60c GEG Punkt 1 soll ein hydraulischer Abgleich auch für Gebäude mit mindestens drei Wohnungen durchgeführt werden.

8.1.3 - Beihilferechtliche Voraussetzungen

Sofern es sich bei den Begünstigten um Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn handelt und die weiteren Voraussetzungen einer Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV vorliegen, wird die Förderung auf der Grundlage der AGVO oder der De-minimis-VO gewährt. Die bewilligende Stelle prüft, insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge nach der De-minimis-VO, die von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der De-minimis-VO.

Soweit es sich bei der Zuwendung nicht um eine Förderung auf Grundlage der De-minimis-VO handelt, muss im beihilferelevanten Bereich die Zuwendung auf Grundlage der AGVO nach Maßgabe der dort festgelegten Voraussetzungen gewährt werden. Insbesondere sind die allgemeinen Anmeldeschwellen (Artikel 4 AGVO), die Berechnungsregeln zur Beihilfenintensität und den beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO) und die Kumulierungsregeln (Artikel 8 AGVO) zu beachten.

Die Höhe der Zuwendung im Einzelfall richtet sich nach den jeweils einschlägigen Regelungen über die beihilfefähigen Kosten und die zulässige Beihilfehöchstintensität, insbesondere nach Artikel 38a Nummer 6 AGVO.

8.1.4 - Höhe der Förderung

Bei Erreichung und Einhaltung der unter 8.1.2 formulierten Mindestanforderungen wird eine Förderung in Höhe von 20 Euro pro m² Wohnfläche pro kg CO₂e-Einsparung für das zu fördernde Wohngebäude gewährt.

8.1.5 - Förderbestimmungen

Mietpreisreduzierung

- a) Der Zeitraum der Mietpreisreduzierung für die geförderten Wohneinheiten beginnt mit dem ersten Tag des auf die mittlere Bezugsfertigkeit folgenden Monats, sofern die Maßnahmen im unbewohnten Zustand durchgeführt werden. Werden die Maßnahmen im bewohnten Zustand durchgeführt so beginnt der Zeitraum der Mietpreisreduzierung für die geförderten Wohneinheiten mit dem Tag des Abschlusses der Baumaßnahmen. Förderempfänger sind verpflichtet, den maßgeblichen Tag der IBB schriftlich zu bestätigen.
- b) Der Zeitraum der Mietpreisreduzierung beträgt 20 Jahre (Mietpreisreduzierungszeitraum).
- c) Für die Erhöhung der Miete nach energetischer Modernisierung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 559 Absatz 1 Satz 1 BGB mit der Maßgabe, dass der Fördernehmer die jährliche Miete höchstens um 6 Prozent der für die jeweilige Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen darf. Die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn nach Modernisierung im unbewohnten Zustand ergibt sich aus § 556e Absatz 2 BGB und unter Beachtung der Maßgabe aus Satz 1.
- d) Sollten abweichende vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen (zum Beispiel Kostenmietrecht) bisher für die Erhöhung der Miete nach energetischer Modernisierung maßgeblich sein, so sind diese weiter anzuwenden.
- e) Weitere Modernisierungsmaßnahmen mit der Möglichkeit zur Mieterhöhung gemäß § 559 BGB innerhalb des Mietpreisreduzierungszeitraums sind nur mit Zustimmung der IBB zulässig. Die IBB kann eine Genehmigung erteilen, soweit der Fördernehmer belegt, dass die Modernisierungsmaßnahmen auf Umständen beruhen, die er nicht zu vertreten hat oder Maßnahmen aus einem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) durchgeführt werden. Der Sanierungsfahrplan ist der IBB auszuhändigen.
- f) Mieterhöhungen gemäß §§ 557 Absatz 1, § 557a, § 557b und § 558 BGB sowie Veränderungen der Betriebskosten nach § 560 BGB sind im Mietpreisreduzierungszeitraum zulässig.

8.2 - Bonusmodul - Mietpreis- und Belegungsbindungen

Das Bonusmodul ist ein wählbares ergänzendes Modul, welches nur in Kombination mit dem Grundmodul in Anspruch genommen werden kann. Für die Begründung von Miet- und Belegungsbindungen der zu fördernden Wohneinheiten wird ein Zuschuss gewährt.

Art, Anforderungen und Umfang sowie Höhe der Förderung

8.2.1 - Art der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses in Höhe von 20 % des Darlehens für das geförderte Gebäude. Das Darlehen wird um den Zuschussbetrag reduziert.

8.2.2 - Anforderungen und Umfang

Mit dem Bonusmodul werden Miet- und Belegungsbindungen im Umfang der Hälfte der im geförderten Gebäude befindlichen Wohnungen nach 8.2.4 und 8.2.5 bei deren Freiwerden begründet. Die Bindungen sollen in erster Linie in Wohnungen ohne bestehende Miet- und Belegungsbindung entstehen. Für den Fall, dass die Zahl der geforderten Bindungen die Zahl der im geförderten Gebäude zur Verfügung stehenden Wohnungen ohne bestehende Miet- und Belegungsbindung übersteigt, werden die Bindungen an gebundenen Wohnungen begründet.

8.2.3 - Beihilferechtliche Voraussetzungen

- Die Förderung des Bonusmoduls erfolgt auf Grundlage des Beschlusses der EU-KOM 2025/2630 vom 16. Dezember 2025 („DAWI-Freistellungsbeschluss“, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe L vom 19. Dezember 2025).

- Gemäß Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 3 Satz 2 DAWI-Freistellungsbeschluss ist der soziale Wohnungsbau eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) in Bezug auf sozialen Wohnraum mit dem Binnenmarkt vereinbart und von der Anmeldepflicht bei der EU-Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) befreit. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 des DAWI-Freistellungsbeschlusses darf die Höhe der Ausgleichsleistung unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, um die Nettokosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu decken. Die IBB prüft die Einhaltung der EU-Beihilferechtskonformität im Zuge der Bewilligung der Förderung und sodann in fünfjährlichem Turnus. Hierfür stellt der Förderempfänger der IBB alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung. Wird hierbei eine beihilferechtlich relevante Überkompensation festgestellt, ist diese durch eine entsprechende Anpassung der Fördermittel oder durch anteilige Rückforderung der Fördermittel, auszugleichen.

8.2.4 - Zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht gebundene Wohnungen

Ungebundene Wohnungen, welche bis zum Zeitpunkt der Bewilligung einer Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift nicht als „öffentlich gefördert“ gelten (frei finanzierte Wohnungen oder nicht mehr gebundene Wohnungen), unterliegen ab dem nachfolgend definierten Zeitpunkt einer Mietpreis- und Belegungsbindung gemäß Nummer I und II:

I. Belegungsbindung

- a) Der Belegungsbindungszeitraum für die geförderten Wohneinheiten beginnt ab dem erstmaligen Zustandekommen eines Mietvertrages, der die Anforderungen der hier festgelegten Bindungen erfüllt. Ab diesem Zeitpunkt werden allgemeine Belegungsrechte nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 2 WoFG für die geförderten Wohneinheiten begründet und bestimmt.
- b) Der Belegungsbindungszeitraum beträgt 20 Jahre.
- c) Bei Mieterwechsel beziehungsweise Neuvermietung innerhalb des Belegungsbindungszeitraums sind nur Haushalte, deren Einkommen die Grenzen nach § 1 Absatz 3 (80 Prozent über der Bundeseinkommensgrenze) der Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen des § 9 Absatz 2 WoFG nicht überschreitet, bezugsberechtigt. Es sind unbefristete Mietverträge abzuschließen. Ein Kündigungsausschluss beziehungsweise eine Mindestvertragslaufzeit ist nicht zulässig. Der Abschluss eines Staffelmietvertrages während des Mietpreis- und Belegungsbindungszeitraums ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist ein Mietvertrag, der eine aufschiebend bedingte Mieterhöhungsforderung nach Bindungsende enthält.

II. Mietpreisbindung

- a) Der Zeitraum der Mietpreisreduzierung für die geförderten Wohneinheiten beginnt ab dem erstmaligen Zustandekommen eines Mietvertrages, der die Anforderungen der hier festgelegten Bindungen erfüllt. Bis zur Begründung der Mietpreisbindung gelten die Regelungen zur Mietpreisreduzierung im Grundmodul (8.1.5).
- b) Der Mietpreisbindungszeitraum beträgt 20 Jahre.
- c) Für die Erhöhung der Miete nach energetischer Modernisierung gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 559 ff. BGB. § 559 Absatz 1 Satz 1 BGB gilt mit der Maßgabe, dass der Fördernehmer die jährliche Miete höchstens um 6 Prozent der für die jeweilige Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen darf. Die jeweilige Wohnungsmiete darf aufgrund der Mieterhöhung nach Satz 1 und unter Beachtung Satz 2 den Betrag in Höhe von 9,50 Euro pro m² Wohnfläche monatlich nicht übersteigen. Die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn nach Modernisierung im unbewohnten Zustand ergibt sich aus § 556e Absatz 2 BGB und unter Beachtung der Maßgabe aus Satz 2.
- d) Weitere Erhöhungen der Miete nach § 558 BGB nach erstmaliger Mieterhöhung nach energetischer Modernisierung dürfen für die geförderten Wohneinheiten innerhalb des Mietpreisbindungszeitraums um nicht mehr als 2 Prozent pro Jahr und höchstens bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete des maßgeblichen Mietspiegelfeldes des geltenden Berliner Mietspiegels erfolgen.

- e) Bei Wiedervermietung innerhalb des Mietpreisbindungszeitraums sind weitere Mieterhöhungen über c und d hinaus nicht zulässig.

8.2.5 - Zum Zeitpunkt der Bewilligung **gebundene** Wohnungen

Wohnungen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung einer Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift bereits aufgrund einer früheren staatlichen Förderung Mietpreis- und Belegungsbindungen unterliegen, unterliegen aufgrund der Modernisierungsförderung sodann einer Mietpreis- und Belegungsbindung gemäß Nummer I und II.

I. Belegungsbindung

Bei Inanspruchnahme der Modernisierungsförderung verlängern sich die bestehenden Belegungsbindungen um 20 Jahre nach dem Auslaufen der bereits bestehenden Belegungsbindungen.

II. Mietpreisbindung

- a) Der Mietpreisbindungszeitraum für die geförderten Wohneinheiten verlängert sich um den unter Nummer I genannten Zeitraum mit dem ersten Tag nach dem Auslaufen der bereits bestehenden Mietpreisbindung. Förderempfänger sind verpflichtet, den Tag des Beginns des neuen Bindungszeitraums der IBB schriftlich zu bestätigen.
- b) Für die Erhöhung der Miete nach energetischer Modernisierung gelten die der jeweiligen ursprünglichen Förderung zugrunde liegenden vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen (zum Beispiel das II. WoBauG, die II. BV und die jeweiligen Anschlussförderungsrichtlinien), ansonsten sind die gesetzlichen Bestimmungen für Mieterhöhungen nach Modernisierungsmaßnahmen der §§ 559 ff. BGB anzuwenden, jedoch begrenzt auf höchstens 6 Prozent der aufgewendeten Kosten oder auf maximal 2 Euro pro m² Wohnfläche monatlich; die zulässige Gesamtmiete der jeweiligen Wohneinheit darf in allen Fällen 9,50 Euro pro m² Wohnfläche monatlich insgesamt nicht übersteigen.
- c) Bei Wiedervermietung innerhalb des Mietpreisbindungszeitraums sind weitere Mieterhöhungen über a und b hinaus nicht zulässig.

8.2.6 - Höhe der Förderung

Bei Inanspruchnahme des Bonusmoduls wird ein Zuschuss in Höhe von 20 Prozent für CO₂e-einsparende Maßnahmen in Form eines Investitionsanteils gewährt. Der Zuschuss bezieht sich unmittelbar auf die Höhe des Darlehens im Grundmodul. Das Darlehen reduziert sich um die Zuschusshöhe.

Der Zuschuss und das Darlehen dürfen die förderfähigen Kosten und die maximale Förderhöhe nicht überschreiten. Der Zuschuss kann nur in Kombination mit dem durch Maßnahmen gemäß Grundmodul erworbenem Darlehen beantragt werden.

8.2.7 - Sonstige Bestimmungen

- a) Die mit der Förderung verbundenen Mietpreis- und Belegungsbindungen sind in Abteilung II des Grundbuches als beschränkte persönliche Dienstbarkeit an rangbereiter Stelle durch den Eigentümer auf eigene Kosten für den gesamten Bindungszeitraum zu sichern. Der Mieter kann sich gegenüber dem Vermieter auf die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift über die höchstzulässige Miete berufen. Hierzu hat ihm der Vermieter die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Provisionen für die Vermittlung und Vermietung dürfen bei der Vermietung der geförderten Wohneinheiten innerhalb des Bindungszeitraums nicht von den Mieterhaushalten gefordert werden.
- b) Förderempfänger dürfen die Vermietung der geförderten Wohneinheiten innerhalb des Mietpreis- und Belegungsbindungszeitraums nicht von der Vermietung von zu Wohnzwecken ungeeigneter Räume (wie Kellerräumen, Garagen) oder der Anmietung von Möbeln abhängig machen.
- c) Förderempfänger dürfen innerhalb des Mietpreis- und Belegungsbindungszeitraums
 - eine Leistung zur Abgeltung von Betriebskosten nur nach Maßgabe der §§ 556, 556a und 560 BGB und
 - eine einmalige oder sonstige Nebenleistung nur insoweit, als sie nach den Vorschriften des Landes oder nach den Bestimmungen der Förderzusage zugelassen ist,fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

- d) Die geförderten Wohneinheiten dürfen innerhalb des Mietpreis- und Belegungsbindungszeitraums nicht in Eigentumswohnungen umgewandelt werden.
- e) Die Anmeldung von Eigenbedarf ist während des Förderzeitraumes ausgeschlossen.
- f) Bei einer Rückforderung des gewährten Darlehens aufgrund eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschriften, bleiben die Bindungen nach Nummer 8 bis zu dem planmäßig bestimmten Ende der Bindungen bestehen, längstens jedoch 15 Kalenderjahre nach dem Jahr der Rückzahlung.
- g) Werden die als öffentliches Darlehen gewährten Fördermittel ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt, so bleiben die Bindungen bis zum Ablauf des zwölften Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung, längstens jedoch bis zu dem planmäßig bestimmten Ende der Bindungen bestehen.
- h) Bei einer Zwangsversteigerung gilt bezüglich des Bestehenbleibens der Bindungen § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 WoFG.

9 - Anforderungen an Planung und Ausführung

9.1 - Maßnahmenfreiheit

Bei der Umsetzung der Anforderungen im Grundmodul besteht grundsätzlich Maßnahmenfreiheit, das heißt der Fördernehmer kann zur Erreichung der vorgegebenen Zielsetzungen eigenständig die baulichen Erfordernisse definieren und durchführen, unter Beachtung der technischen Voraussetzungen und Vorgaben im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift.

9.2 - Baubeginn, Abschlussmeldung und Schlussabrechnung

Die Baumaßnahmen müssen nach der Bewilligung innerhalb eines Jahres begonnen und spätestens nach drei Jahren fertiggestellt werden. Bei einer Verzögerung kann die IBB Ausnahmeregelungen treffen.

Der Abschluss der Baumaßnahme ist der IBB unverzüglich anzuzeigen.

10 - Verfahren

10.1 - Zusage- und Bewilligungsverfahren

- a) Die IBB erteilt die Förderzusage im Grundmodul.
- b) Bei Inanspruchnahme des Bonusmoduls entscheidet der Bewilligungsausschuss und die IBB erteilt die Förderzusage im Auftrag dessen.
- c) Die Förderzusage für das Bonusmodul enthält außerdem die für die Bewilligung der Fördermittel relevanten Maßgaben zu Mietpreis- und Belegungsbindungen in den nach diesen Verwaltungsvorschriften geförderten Wohneinheiten. Die Anlage zur Förderzusage soll einen Wohnungsspiegel zur exakten Bezeichnung der belegungs- und mietpreisgebundenen Wohneinheiten enthalten.
- d) Die Gewährung von Fördermitteln im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

10.2 - Antragsstellung

Der Antrag auf Gewährung der Förderung ist bei der IBB zu stellen. Die Antragsstellung muss gemäß Nummer 5.2 vor Baubeginn erfolgen.

Es ist außerdem ein gültiger und aktueller Energieausweis (Bedarfsausweis) vorzulegen, welcher die Einstufung des zu fördernden Wohngebäudes in die jeweiligen Energieeffizienzklassen, den Endenergiebedarf, sowie die Treibhausgasemissionen aufzeigen.

10.3 - Einbindung eines Energieexperten

Voraussetzung für eine Förderung ist die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten durch den Fördernehmer im Rahmen der Planung, Antragsstellung und Durchführung des Vorhabens über die am betroffenen Gebäude sinnvollen Maßnahmen zur CO₂-Einsparung. Zugelassen sind alle Experten für Energieeffizienz, die in der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes bei der Deutschen Energie-Agentur (dena) geführt sind. Die Beauftragung eines Energieeffizienz-Experten erfolgt durch den

Fördernehmer, dieser trägt auch die anfallenden Kosten. Hierzu verfügbare öffentliche Förderprogramme können in Anspruch genommen werden.

Die Energieberatung beinhaltet eine umfassende Beratung zu förderfähigen CO₂-Einsparmaßnahmen, die sachgerechte Erfassung und Berechnung des Gebäudes im Ist- und Soll-Zustand sowie die energetische Bilanzierung gemäß Nummer 8.1.2 der zur Förderung beantragten Modernisierungsmaßnahmen.

Nach Abschluss des Vorhabens bestätigt der Energieexperte die Einhaltung der Mindestanforderungen im Grundmodul.

10.4 - Zuständigkeiten

- a) Zuständig für die Durchführung der Förderentscheidung ist die IBB.
 - Die IBB prüft den Förderantrag hinsichtlich der Anwendbarkeit dieser Verwaltungsvorschrift.
 - Die IBB teilt schriftlich mit, ob und in welcher Höhe die Förderung gewährt wird.
 - Sie überwacht die in der Förderzusage enthaltenen Maßgaben, insbesondere der Förderauflagen zu Mietpreisbindungen innerhalb des Bindungszeitraums nach Nummer 8 sowie die Auszahlung, Verwaltung und gegebenenfalls Anpassung der bewilligten Fördermittel.
 - Sie übermittelt alle für die Führung des Wohnungskatasters notwendigen Informationen aus der Förderzusage an die Bezirksämter.
- b) Die Kontrolle der Belegungsbindungen obliegt den bezirklich zuständigen **Stellen**.

10.5 - Aufhebung der Förderzusage

Die Förderzusage kann von der IBB aufgehoben werden, insbesondere wenn

- a) der Antragsteller der IBB unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren,
- b) der Antragsteller die in der Förderzusage enthaltenen Nebenbestimmungen nicht einhält,
- c) Tatsachen eintreten oder bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Antragsteller nicht mehr leistungsfähig, zuverlässig, kreditwürdig oder zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht mehr in der Lage ist,
- d) unzulässige Finanzierungsbeiträge erhoben werden oder
- e) die Maßnahmen nicht innerhalb einer von der IBB gesetzten Frist begonnen oder fertiggestellt wurde,
- f) die Mindestanforderungen nach Abschluss der Maßnahme nicht erfüllt werden.

10.6 - Auskunfts- und Prüfungsrechte

- a) Förderempfänger sind verpflichtet, der IBB, dem Rechnungshof von Berlin und der für Wohnen zuständigen Senatsverwaltung jederzeit, auch nach Beendigung der Bauarbeiten, Auskünfte zu erteilen, die Besichtigung und Untersuchung des Grundstücks durch Beauftragte zu ermöglichen und die Einsicht in die Bau-, Abrechnung- und Bewirtschaftungsunterlagen zu gewähren. Die Unterlagen zum geförderten Bauvorhaben sowie der Mietpreis- und Belegungsbindungen sind zehn Jahre nach Ende des Bindungszeitraums aufzubewahren.
- b) Fördernehmer sind verpflichtet Daten und Kennwerte der Energieverbräuche des geförderten Gebäudes jährlich, beginnend mit der ersten Abrechnung nach Abschluss der auf die Maßnahmen folgenden Heizperiode, bezogen auf die Wohnfläche und witterungsbereinigte Werte, insgesamt für drei Jahre, zu übermitteln.

Sollte im Rahmen der Datensichtung eine Nichterreicherung der Zielwerte nachgewiesen werden, hat dies **keinen** Einfluss auf die Förderung beziehungsweise die Förderungshöhe. Die Daten dienen ausschließlich statistischen Zwecken.

- c) Förderempfänger sind verpflichtet, auf dem Bauschild auf die Förderung des Bauvorhabens durch das Land Berlin, und bei Inanspruchnahme des Bonusmoduls durch den Bund, hinzuweisen sowie die Gestaltungsvorgaben einzuhalten.

11 - Konditionen der Förderung

Die Darlehenshöhe pro m² geförderter Wohnfläche ist abhängig von der Höhe der eingesparten CO₂e-Einsparung; vergleiche Mindestanforderungen und Förderhöhe gemäß Nummern 8.1.2 und 8.1.4.

Verzinsung und Tilgung des öffentlichen Darlehens

11.1 - Das öffentliche Darlehen wird grundsätzlich zinslos gewährt.

Die Tilgung für das öffentliche Darlehen beträgt jährlich mindestens 1,5 % des Darlehensursprungsbetrags. Die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Tilgung beginnt mit erster Teilauszahlung und ist jeweils zum Monatsultimo zu leisten.

11.2 - Das öffentliche Darlehen ist nach Ablauf der Laufzeit von 20 Jahren in einer Summe in Höhe des valutierenden Restkapitals zurückzuführen.

11.3 - Sollen weitere vorrangige Fremdmittel zur Gesamtfinanzierung aufgenommen werden, sind sämtliche Änderungen der Zins- und Tilgungsleistungen für die Finanzierungsmittel eines Bauvorhabens vom Förderempfänger der IBB unverzüglich mitzuteilen und bedürfen der Kenntnisnahme der IBB. Die IBB soll dem Förderempfänger ihre Kenntnisnahme binnen vier Wochen mitteilen.

Verwaltungskostenbeitrag des öffentlichen Darlehens

11.4 - Für das öffentliche Darlehen nach Nummer 8.1 ist durch den Förderempfänger ein laufender Verwaltungskostenbeitrag (VKB) auf das Darlehensursprungskapital an die IBB zu zahlen.

Der Verwaltungskostenbeitragssatz wird anhand des Ursprungskapitals des öffentlichen Darlehens bemessen (Bemessungsgrundlage).

11.5 - Beläuft sich das öffentliche Förderdarlehen auf mehr als 3 Millionen Euro, beträgt der VKB 0,55 % p.a. Sofern sich das öffentliche Förderdarlehen auf mehr als 1 Millionen Euro bis einschließlich 3 Millionen Euro beläuft, ist ein VKB in Höhe von 0,85 % p.a. zu zahlen. Für öffentliche Förderdarlehen von weniger als 1 Millionen Euro wird ein VKB in Höhe von 1,5 % p.a. erhoben. Die Darlehenshöhe wird von der IBB fallbezogen festgelegt.

11.6 - In der Auszahlungsphase ist der Verwaltungskostenbeitrag auf das aktuell ausgereichte Darlehenskapital zu zahlen.

11.7 - Die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Verwaltungskostenbeitrags beginnt mit erster Teilauszahlung und ist jeweils zum Monatsultimo zu leisten.

Auszahlung der Fördermittel

11.8 - Der Förderempfänger kann bei der IBB die Auszahlung des öffentlichen Darlehens in höchstens drei kostenfreien Teilbeträgen nach Vorlage des durch den baubegleitenden Architekten beziehungsweise eines anerkannten Sachverständigen bestätigten Baufortschritts für das Fördervorhaben beantragen. Die IBB kann die Auszahlung der einzelnen Raten von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig machen.

Die Auszahlung der letzten Teilrate des öffentlichen Darlehens erfolgt gemäß Bautenstand nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

11.9 - Der Zuschuss nach Nummer 8.2 wird in der Regel nach Durchführung der Maßnahmen und Prüfung des Verwendungsnachweises von der IBB gemäß Nummer 12 in einer Summe ausgezahlt.

Sicherung des öffentlichen Darlehens sowie des Zuschusses

11.10 - Das öffentliche Darlehen ist durch Eintragung eines nachrangigen Grundpfandrechts zu sichern. Bei vorrangigen Grundschulden von Drittgläubigern ist zu verlangen, dass Grundstückseigentümer sämtliche schuldrechtlichen Ansprüche gegen die Grundschuldgläubiger an die IBB abtreten. Der Zuschuss nach Nummer 8.2 ist durch Eintragung einer Grundschuld zur Sicherung eines Rückforderungsanspruches zu sichern.

11.11 - Werden Tilgungsdarlehen durch eine Grundschuld dinglich gesichert, so ist sicherzustellen, dass die Grundschuld vor vollständiger Tilgung des Darlehens nicht erneut zur Sicherung weiterer Forderungen verwendet wird.

11.12 - Das öffentliche Darlehen sowie der Zuschuss nach Nummer 8.2 sind dinglich zu sichern. In Ausnahmefällen kann auf Antrag nach Zustimmung der IBB die dingliche Sicherung auf einem anderen Grundstück erfolgen. Die IBB kann ferner verlangen, dass neben dem Baugrundstück weitere Sicherheiten beizubringen sind.

11.13 - Landesbürgschaften werden im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften nicht übernommen

11.14 - Im Falle einer ergänzenden Finanzierung sollen die Förderdarlehen für die nachrangige Finanzierung bewilligt werden. Ein an dem Grundstück bestelltes Erbbaurecht muss mindestens der durch die Förderung entstehenden Dauer der Zweckbindung und der Laufzeit des Darlehens zuzüglich zehn Jahre entsprechen.

12 - Verwendungsnachweis

12.1 - Förderempfänger haben der IBB spätestens sechs Monate nach Abschluss der energetischen Modernisierung den Verwendungsnachweis und Schlussabrechnung mit

- einer Kostenfeststellung mit Rechnungsliste und Zahlungsstand und
- einer Aufstellung der Modernisierungskosten der geförderten Fläche
- der Bestätigung des Energieexperten über die Einhaltung der förderrechtlichen Anforderungen gemäß dieser Verwaltungsvorschrift, einschließlich der Einsparungen des Jahres-Primärenergiebedarfs, des Endenergiebedarfs und der CO₂-Reduktion sowie den dazugehörigen Belegen

einzureichen.

12.2 - Im Übrigen gelten für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch den Förderempfänger die Regelungen in Nummer 10 (Nachweis der Verwendung) und Nummer 11 (Prüfung der Verwendung) AV § 44 LHO entsprechend; die IBB hat insoweit die Befugnisse der Prüfungsbehörde.

13 - Sonstige Bestimmungen

13.1 - Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuschüsse gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie § 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind.

13.2 - Über Ausnahmen bei der Anwendung dieser Verwaltungsvorschriften in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet der Bewilligungsausschuss.

14 - Kein Rechtsanspruch

Es gibt weder einen Rechtsanspruch auf Gewährung noch auf Erhöhung bereits gewährter Fördermittel. Die IBB entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

15 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Berliner Bäder-Betriebe (BBB)

Satzung über die Nutzung der Einrichtungen der Berliner Bäder-Betriebe (Nutzungssatzung) vom 17. November 2025

Bekanntmachung vom 23. Juni 2026

Telefon: 78732-945

Der Aufsichtsrat der Berliner Bäder-Betriebe AöR (BBB) hat in seiner Sitzung am 24.04.2026 nach Beteiligung der Regionalen Beiräte gemäß § 8 Abs. 3 Ziff. 6 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts Berliner Bäder-Betriebe (Bäder-Anstaltsgesetz - BBBG) vom 25.09.1995 (GVBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2026 (GVBl. S. 158, 159), beschlossen,

§ 3 Abs. 2 der Nutzungssatzung vom 17.11.2025 wie folgt neu zu fassen:

„(2) Die Qualifikation der Rettungsfähigkeit ist vor dem ersten Einsatz einmalig nachzuweisen durch die Ausbildung zum/zur Fachangestellten oder zum/zur Meister/in für Bäderbetriebe oder durch das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber oder eine gleichwertige Prüfung. Der Nachweis der Rettungsfähigkeit ist daran anschließend regelmäßig nach den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben der R 94.05 zu führen.“

Die für den Sport zuständige Senatsverwaltung hat die Satzungsänderung gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts Berliner Bäder-Betriebe (Bäder-Anstaltsgesetz - BBBG) genehmigt.

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif) - Gültig ab 1. Juli 2026 -

Bekanntmachung vom 3. Juli 2026

BVG VS.VM-TE-A

Telefon: 0151 58274768 oder 256-0

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt hat dem gemeinsamen Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif), wie nachstehend, mit Schreiben vom 22. Juni 2026 zugestimmt.

Änderungen und Konkretisierungen im VBB-Tarif, in den Teilen A, B und C, Lichtbild-erfordernis bei persönlichen Zeitkarten als Chipkarte.

Teil A

Beförderungsbedingungen

[...]

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt oder nicht im Original vorgelegt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind (zum Beispiel Übertragen der Kundenkartennummer auf den Wertabschnitt),
2. nicht mit gültiger und vollständig aufgeklebter Wertmarke oder zugehörigem Wertabschnitt versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich sind oder vom Fahrgast so laminiert oder sonst behandelt wurden, dass das Material des Fahrausweises nicht überprüft beziehungsweise der Fahrausweis zur Überprüfung nicht entnommen werden kann; dasselbe gilt für Unterlagen, für die ausdrücklich die Gültigkeit als Fahrtberechtigung anerkannt ist (zum Beispiel Beiblatt mit Wertmarke von Schwerbehindertenausweisen) oder die von den Verkehrsunternehmen vorübergehend als Fahrtberechtigungen anerkannt werden (gegebenenfalls Quittungen, Leistungsbescheid der Leistungsstelle),
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das gegebenenfalls erforderliche, von der Ausgabestelle befestigte beziehungsweise integrierte Lichtbild benutzt werden,
9. als Übergangsfahrscheine und Anschlussfahrausweise ohne einen Hauptfahrausweis vorgewiesen werden,
10. mehrfach entwertet wurden, die Entwertungsmerkmale radiert, geändert oder in sonstiger Weise verfälscht oder manipuliert wurden, eine Fälschung nicht auszuschließen oder aus anderen durch den Fahrgast zu vertretenden Gründen nicht mehr prüfbar ist,
11. unrechtmäßig hergestellt oder unrechtmäßig erworben wurden,
12. als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden und gesperrt sind,
13. nur als Screenshots von Handytickets gemäß Anlage 8 vorgezeigt werden.

Entsprechendes gilt auch für Fahrtberechtigungen und Berechtigungsnachweise zur Nutzung von Fahrausweisen sowie für zum Fahrausweis gehörende Kundenkarten.

Beförderungsentgelt wird nicht erstattet; Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste und Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

(1a) Für Fahrausweise, die als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden und die zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht lesbar oder sonst verändert sind, wird eine Quittung (Forderungsbeleg) ausgestellt, die im Rahmen des Tarifes als Fahrtberechtigung gilt. Sie berechtigt zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Fahrzeugs.

Chipkarten mit EFS, die nicht lesbar und sonst verändert sind, können durch das Kontrollpersonal zur Prüfung durch das Verkehrsunternehmen eingezogen werden.

Über den Einzug der Chipkarte entscheidet ausschließlich das Kontrollpersonal.

Der Kunde ist verpflichtet, den Forderungsbeleg und seine Chipkarte mit EFS - sofern diese nicht durch das Kontrollpersonal eingezogen wurde - innerhalb von sieben Tagen nach Ausstellung des Forderungsbelegs bei seinem vertragsführenden beziehungsweise ausgebenden Verkehrsunternehmen zur Überprüfung vorzulegen. Ist eine Neuausstellung oder ein Ersatz der Chipkarte mit EFS als persönliche Zeitkarte erforderlich, hat der Kunde zusätzlich ein aktuelles Lichtbild einzureichen, falls das vertragsführende Verkehrsunternehmen dies verlangt (siehe Übersicht in Anhang V des VBB-Tarifs).

Die Überprüfung durch das Verkehrsunternehmen hat innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe des Forderungsbelegs - und sofern die Vorlage eines aktuellen Lichtbilds notwendig ist (siehe Übersicht in Anhang V des VBB-Tarifs) - durch den Kunden zu erfolgen. Nach der Überprüfung wird dem Kunden vom vertragsführenden beziehungsweise ausgebenden Unternehmen gemäß Anlage 5 Punkt 4.2 eine Ersatz-Chipkarte übersandt oder dem Kunden zur Abholung bereitgestellt.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

(3) Um die Rückerlangung einer eingezogenen Zeitkarte hat sich der Fahrgast selbst zu bemühen. Diesbezügliche Anfragen sind an die zuständige Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten, welches den Fahrausweis eingezogen hat.

(4) Soweit der Kunde der Pflicht gemäß Absatz 1a bei seinem vertragsführenden Verkehrsunternehmen fristgerecht nachgekommen ist, erhält der Kunde für den Zeitraum ab Ausgabe des Forderungsbelegs vom vertragsführenden Verkehrsunternehmen eine Erstattung

- der eingereichten Fahrausweise oder der eingereichten Kaufbelege für über digitale Vertriebswege erworbene Fahrausweise gemäß dem Geltungsbereich des EFS oder
- für die Tage ohne nachgewiesene Fahrausweise in Höhe von 1/365 des Jahresbetrages gemäß dem Geltungsbereich des EFS.

Dies gilt nicht, soweit die Prüfung durch das Verkehrsunternehmen ergibt, dass es sich um eine ungültige Chipkarte mit EFS nach § 8 Absatz 1 Nummer 3, 4, 5, 6, 7 oder 11 handelt. In diesem Fall gilt der Fahrausweis, der als Chipkarte mit EFS ausgegeben wurde, als zum Kontrollzeitpunkt ungültig gemäß Absatz 1.

Teil B

Tarifbestimmungen

[...]

5.2.2 Zeitkarten des Ausbildungstarifs

Es werden Monatskarten Ausbildung, Monatskarten Schüler, Schülertickets Berlin, Schülertickets Potsdam, Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg und das VBB-Freizeit-Ticket ausgegeben.

Die vorgenannten Fahrausweise sind persönliche Zeitkarten und sind nicht übertragbar.

Persönliche Zeitkarten bestehen aus einer VBB-Kundenkarte oder dem Schüler-Fahrausweis mit Lichtbild und einer Gültigkeitsbefristung sowie dazugehörigem Wertabschnitt. Im Abonnement beziehungsweise als Schülerticket Berlin bestehen persönliche Zeitkarten aus einer Chipkarte mit gegebenenfalls befristetem EFS und aufgedrucktem Lichtbild, das bei der Bestellung einzureichen ist, sowie Vor- und Zunamen. Die persönliche Zeitkarte kann durch das vertragsführende Verkehrsunternehmen auch ohne ein Lichtbild versehen werden; siehe Übersicht in Anhang V des VBB-Tarifs. Sofern auf der Chipkarte mit EFS kein Lichtbild aufgedruckt wird, ist zur Legitimation der Schülerausweis oder ein geeigneter amtlicher Ausweis mit Lichtbild mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Zur Ausstellung einer VBB-Kundenkarte oder einer Chipkarte mit EFS (nur im Abonnement beziehungsweise als Schülerticket Berlin) ist der Nachweis der Berechtigung zu erbringen.

Die VBB-Kundenkarte oder die Chipkarte mit EFS wird bei Neuausstellung längstens bis einschließlich 15 Jahren des Inhabers befristet. Danach wird die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Zeitkarten des Ausbildungstarifs längstens für ein Jahr nach Ausstellung eines entsprechenden Berechtigungsnachweises gewährt und kann von der fristgerechten Abgabe und einem ordnungsgemäßen Ausfüllen besonderer Erhebungsunterlagen abhängig gemacht werden, sofern die Erhebung das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zur Grundlage hat.

Persönliche Zeitkarten (ausgenommen Chipkarten mit EFS) sind nur gültig, wenn die VBB-Kundenkarte mit Vor- und Zunamen versehen ist und die Nummer der VBB-Kundenkarte vom Inhaber in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnitts eingetragen wurde.

Persönliche Zeitkarten werden ungültig:

- mit Ablauf desjenigen Monats, in dem die Voraussetzungen zur Nutzung nicht mehr erfüllt sind,
- oder
- zu dem auf der VBB-Kundenkarte angegebenen Zeitpunkt.

VBB-Kundenkarten dürfen nicht laminiert und verändert werden.

Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene VBB-Kundenkarten für persönliche Zeitkarten werden in den besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erneuert. Für Chipkarten mit EFS (außer für Schülertickets Berlin) gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Die Verkehrsunternehmen geben eigene Kundenkarten unter Verwendung des VBB-Logos nach abgestimmten Standards heraus.

[...]

5.2.3 VBB-Abo 63vorOrt

VBB-Abo 63vorOrt sind persönliche Abonnements mit monatlicher Abbuchung. Sie sind nicht übertragbar. Zur Nutzung berechtigt sind alle Personen, die am 1. Geltungstag des VBB-Abo 63vorOrt mindestens 63 Jahre alt sind.

Das VBB-Abo 63vorOrt wird nur für die Tarifteilbereiche AB der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) ausgegeben.

Das VBB-Abo 63vorOrt wird als Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt) in besonders bekannt gegebenen Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen gegen Vorlage eines Personaldokuments und Abgabe eines für eine Identifizierung eindeutigen Lichtbildes ausgegeben.

Der EFS gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes des Abonnements. Die Chipkarte gilt als Kundenkarte, das erforderliche Lichtbild sowie Vor- und Zuname werden auf die Chipkarte gedruckt. Sofern auf der Chipkarte mit EFS nur Vor- und Zuname angegeben und kein Lichtbild aufgedruckt wird, ist zur Legitimation ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Für die Ausgabe des VBB-Abo 63vorOrt gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Teil C

Zeitlich oder örtlich begrenzte Sonderregelungen sowie Kooperationen

[...]

1.3 VBB-Firmentickets

VBB-Firmentickets werden ausgegeben, wenn mindestens 5 Tickets für teilnehmende Arbeitnehmer abgenommen werden und ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss gezahlt wird.

Für die VBB-Firmentickets wird ein einheitlicher ÖPNV-Rabatt bezogen auf die im geltenden VBB-Tarif enthaltenen Abonnementpreise der VBB-Umweltkarten gewährt. Dieser beträgt monatlich 4 Euro, wenn der Arbeitgeber einen Zuschuss zum VBB-Firmenticket von mindestens 10 Euro pro Monat und Arbeitnehmer leistet. Der Rabatt beträgt 8 Euro, wenn der Arbeitgeber einen verpflichtenden Zuschuss von mindestens 15 Euro pro Monat und Arbeitnehmer leistet. Eine Fahrpreisübersicht enthält der Anhang III Punkt 1.

VBB-Firmentickets sind persönliche Zeitkarten. Sie sind nicht übertragbar. Für VBB-Firmentickets gelten die im Teil B unter Punkt 5.1 und Punkt 5.2.1 beschriebenen Mitnahmeregelungen. Die unentgeltliche Mitnahme von Fahrrädern ist für Inhaber von VBB-Firmentickets ausgeschlossen; es gilt Teil B, Punkt 5.4.

VBB-Firmentickets werden als Chipkarte mit EFS und aufgedrucktem Lichtbild, das bei der Bestellung einzureichen ist, sowie Vor- und Zunamen ausgegeben. Das VBB-Firmenticket kann durch das vertragsführende Verkehrsunternehmen auch ohne ein Lichtbild versehen werden; siehe Übersicht in Anhang V des VBB-Tarifs. Sofern auf der Chipkarte mit EFS kein Lichtbild aufgedruckt wird, ist zur Legitimation ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Für ermäßigte Zeitkarten des Ausbildungstarifs werden keine VBB-Firmentickets ausgegeben.

Für VBB-Firmentickets wird ein Rahmenvertrag durch die am VBB-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen im Benehmen mit der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH mit Arbeitgebern für mindestens 12 aufeinanderfolgende Monate abgeschlossen. Die Vertragsbestandteile sind im Anhang III Punkt 2 des VBB-Tarifs abgebildet. Es erfolgt keine Ausgabe von Startkarten.

Über den VBB-Firmenticket-Rahmenvertrag bei Lastschriftkunden hat der Arbeitgeber die Wahl, beim vertragsführenden Verkehrsunternehmen ein Servicepaket zu beauftragen. Die Kosten betragen 12 Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer pro Arbeitnehmer pro Jahr.

[...]

6 Im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) geltende Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

[...]

6.7 Bedingungen für Abonnements

Deutschlandtickets und Deutschlandtickets Job werden im VBB als Chipkarte mit EFS oder als Handyticket ausgegeben. Bei der Ausgabe von Deutschlandtickets als Handyticket sind zusätzlich zur Teilnahme am Lastschriftverfahren auch andere unbare Bezahlarten möglich. Für die Ausgabe als Handyticket gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des jeweiligen Kundenvertragspartners.

Deutschlandtickets oder Deutschlandtickets Job können durch das vertragsführende Verkehrsunternehmen zusätzlich mit einem Lichtbild versehen werden, das bei der Bestellung einzureichen ist; siehe Übersicht in Anhang V des VBB-Tarifs.

Sofern ein Verkehrsunternehmen Deutschlandtickets und Deutschlandtickets Job als Handyticket ausgibt, gelten diese vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes (monatsgenau). Es gelten ergänzend die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Anlage 8.

Für die Ausgabe von Deutschlandtickets und Deutschlandtickets Job als Chipkarte mit EFS gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Es werden im VBB für das Deutschlandticket und das Deutschlandticket Job keine Startkarten gemäß Anlage 5, Punkt 3 ausgegeben. Die Fahrtberechtigungen werden nur für einen ganzen Kalendermonat zum vollen Preis ausgegeben. Ein Beginn des

Abonnements ist auch für laufende Kalendermonate möglich, allerdings erfolgt keine Erstattung für den Zeitraum von Monatsbeginn bis zum Beginn des Abonnements.

Deutschlandtickets und Deutschlandtickets Job werden im VBB nur mit monatlicher Abbuchung angeboten.

Das Deutschlandticket beziehungsweise das Deutschlandticket Job als Handyticket wird für den Vertragszeitraum nach Bestellung in der jeweiligen App des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens beziehungsweise der VBB GmbH angezeigt. Die erste Auslieferung des Tickets in die App kann initial bis zu 48 Stunden dauern. Bei einem laufenden Abonnement werden zum Ende des aktuellen Monats Fahrtberechtigungen für den Folgemonat ausgestellt. Damit die Fahrtberechtigung ausgeliefert werden kann, muss das Handy eingeschaltet und mit dem Internet verbunden sein. Sofern zum Zeitpunkt der Aktualisierung der Fahrtberechtigung das Handy des Fahrgastes nicht erreichbar ist, erfolgt die Aktualisierung, nachdem das Handy wieder eingeschaltet und mit dem Internet verbunden ist.

Für den Wechsel aus einem bestehenden VBB-Abonnement in das Deutschlandticket beziehungsweise Deutschlandticket Job gilt Anlage 5, Punkt 6 des VBB-Tarifs. Der Wechsel ist innerhalb der Vertragslaufzeit des bestehenden Abonnements nachteilsfrei möglich. Auch Jahreskarteninhaberinnen und -inhaber können in das Deutschlandticket wechseln. Die Erstattung erfolgt in diesem Fall ebenfalls nachteilsfrei ohne die in Anlage 6, Punkt 3 vorgesehene Nachberechnung.

Abonnementverträge für das Deutschlandticket und das Deutschlandticket Job unterliegen keiner festen Vertragslaufzeit. Das Deutschlandticket und das Deutschlandticket Job können zum Ende eines Monats, auch des laufenden Monats gekündigt werden. Dabei gilt Folgendes: Wird der Vertrag vom Kunden bis zum 10. des laufenden Monats gekündigt, so ist die Kündigung zum Ablauf dieses Monats wirksam, sofern vom Kunden gemeinsam mit der Kündigung kein späterer Zeitpunkt übermittelt wird. Bei postalischer Übersendung gilt das Datum des Poststempels.

Im Übrigen gelten die Bedingungen für Abonnements gemäß VBB-Tarif, Anlage 5.

Anhang V

Lichtbilderfordernis bei persönlichen Zeitkarten als Chipkarte

(1) Persönliche Zeitkarten des VBB-Tarifs

Persönliche Zeitkarten des VBB-Tarifs, die im Abonnement als Chipkarte mit gegebenfalls befristetem EFS ausgegeben werden, enthalten **grundsätzlich ein Lichtbild**.

Abweichend davon werden als **Chipkarte ohne Lichtbild** ausgegeben:

- a) VBB-Abonnements Ausbildung beziehungsweise Schüler gemäß Teil B, Punkt 5.2.2
 - bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG),
 - bei der S-Bahn Berlin (nur bei Bestands-Abonnements) und
 - bei der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP),
- b) VBB-Firmentickets gemäß Teil C, Punkt 1.3
 - bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG),
 - bei der S-Bahn Berlin,
 - bei der Barnimer Busgesellschaft (BBG),
 - bei der Strausberger Eisenbahn (STE) und
 - bei der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP).

(2) Deutschlandtickets

Deutschlandtickets gemäß VBB-Tarif Teil C, Punkt 1.6 in Verbindung mit Teil C, Punkt 6 beinhalten **grundsätzlich kein Lichtbild**.

Abweichend davon werden im VBB

- a) Deutschlandtickets und Deutschlandtickets Job als **Chipkarte mit Lichtbild** ausgegeben
 - bei Busverkehr Oder-Spree (BOS),
 - bei Cottbusverkehr (CV),
 - bei der Havelbus Verkehrsgesellschaft (HVG),
 - bei Herz Reisen,
 - bei der Oberhavel Verkehrsgesellschaft (OVG),
 - bei der Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft (ORP) und
 - bei der Stadtverkehrsgesellschaft Frankfurt (Oder) (SVF),
- b) ausschließlich Deutschlandtickets Job als **Chipkarte mit Lichtbild** ausgegeben
 - bei der Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn (SRS),
- c) Deutschlandtickets und Deutschlandtickets Job **als Chipkarte auf Wunsch des Fahrgastes** mit Lichtbild ausgegeben
 - bei regiobus Potsdam Mittelmark,
 - bei den Verkehrsbetrieben Brandenburg an der Havel (VBBr),
 - bei VerkehrsManagement Elbe-Elster (VMEE),
 - bei der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming (VTF) und
 - bei der DB Regio AG - Regio Nordost.

Charité - Universitätsmedizin Berlin

Jahresabschluss 2025

Bekanntmachung vom 19. Juni 2026

Telefon: 450-572002 oder 450-50

(siehe Anlagen auf den Folgeseiten)

ABl. Nr. 28 / 3. Juli 2026  1777

CHARITÉ		CHARITÉ - UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN, Berlin	
		Gewinn- und Verlustrechnung	
		für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025	
	EUR	EUR	2024 EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	1.543.426.047,77		1.450.335.754,61
2. Erlöse aus Wahlleistungen	35.871.804,82		30.913.310,59
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	228.046.970,80		190.130.072,50
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	2.557.613,79		2.995.933,89
5. Umsatzerlöse nach § 277 (1) HGB, soweit nicht unter Nr. 1 bis 4	381.360.882,87		371.889.706,99
6. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	16.797.282,80		15.761.283,26
7. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter Nr. 11	400.316.309,74		389.932.001,21
8. Sonstige betriebliche Erträge	295.352.934,24		291.558.143,20
		2.903.729.846,83	2.743.516.206,25
9. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.346.926.013,56		1.249.457.879,03
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 61.013.020,39 (Vj. TEUR 73.538)	313.700.520,83		304.451.787,49
		1.660.626.534,39	1.553.909.666,52
10. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	670.635.024,77		675.168.716,78
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	244.153.104,48		258.501.736,78
		914.788.129,25	933.670.453,56
Zwischenergebnis		328.315.183,19	255.936.086,17
11. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen sowie sonstige Fördermittel nach dem LKG	146.868.247,45		157.016.878,46
12. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten / Verbindlichkeiten nach dem KHG/LKG und von übrigen Sonderposten / Verbindlichkeiten zur Finanzierung des Anlagevermögens	126.997.003,53		140.598.227,89
13. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten / Verbindlichkeiten nach dem KHG/LKG und zu übrigen Sonderposten / Verbindlichkeiten zur Finanzierung des Anlagevermögens	152.692.188,28		166.548.023,34
14. Aufwendungen für die nach dem LKG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	289.080,45		863.282,39
15. Aufwendungen für nicht aktivierungsfähige Maßnahmen, soweit nicht pflegesatzfinanziert	19.704.927,47		31.857.936,98
16. Erträge aus der Auflösung des Sonderposten für Zuschüsse zum Umlaufvermögen	23.453,19		1.161.933,48
		101.202.507,97	99.507.797,12
17. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	117.192.505,00		116.374.537,75
18. Sonstige betriebliche Aufwendungen	381.244.479,26		325.641.206,42
		498.436.984,26	442.015.744,17
Zwischenergebnis		-68.919.293,10	-86.571.860,88
19. Erträge aus Beteiligungen	2.893.000,00		1.800.000,00
20. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 12.288,80 (Vj. TEUR 18)	14.801.110,71		9.499.621,26
21. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	11.218.579,22		10.592.699,19
22. Ergebnis aus Steuern davon vom Einkommen und vom Ertrag: EUR 1.657.061,62 (Vj. TEUR 1.491)	1.149.964,33		1.544.803,69
23. Jahresfehlbetrag		-63.593.725,94	-87.409.742,50

Berlin, den 23. März 2026

CHARITÉ - Universitätsmedizin Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Charité - Universitätsmedizin Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Charité - Universitätsmedizin Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Charité - Universitätsmedizin Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Körperschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 23. März 2026

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Prof. Dr. Penter
Wirtschaftsprüfer

Hinz
Wirtschaftsprüfer

Kindertagesstätten Berlin Süd-West

Rechtsgeschäftliche Vertretung

Bekanntmachung vom 1. Juli 2026

GLK

Telefon: 901729-801

Vom Verwaltungsrat der Kindertagesstätten Berlin Süd-West, Eigenbetrieb von Berlin, wurden als Mitglieder der Geschäftsleitung bestellt:

- als **Erster Geschäftsleiter** mit dem Verantwortungsbereich der kaufmännischen Geschäftsleitung

Herr Ralf Wernicke

befristet bis zum **31. Januar 2030**

- als **Zweite/-r Geschäftsleiter/-in** mit dem Verantwortungsbereich der pädagogischen Geschäftsleitung

N. N.

1. **Die Geschäftsleitung** vertritt Berlin in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
2. **Die Vertretungsbefugnis** wird durch beide Mitglieder der Geschäftsleitung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung gemeinsam mit einer beauftragten Dienstkraft ausgeübt.
3. Als **Dienstkräfte** werden **Frau Anna Ruths** und **zusätzlich ab 1. Juli 2026 Frau Anne Kathrin Heuschkel** mit der Ausübung der Vertretungsbefugnis beauftragt.
4. **Frau Elke Schlierf** steht somit für die rechtsgeschäftliche Vertretung ab dem 1. Juli 2026 nicht mehr zur Verfügung.
5. **Die Genannten** zeichnen mit ihrem Namen.
6. **Weitere Beauftragungen**, insbesondere für das Bestellwesen und den Schriftverkehr, erfolgen durch interne Entscheidung der Geschäftsleitung.
7. **Die Bekanntmachung** vom 11. Juli 2025 (ABl. S. 1920) ist gegenstandslos.

Landesamt für Aus- und Fortbildung sowie Interne Beratung
Verwaltungsakademie Berlin
Zuständige Stelle nach dem BBiG

Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechnikerin/Vermessungstechniker

Bekanntmachung vom 22. Juni 2026

VAK I C

Telefon: 232538-161 oder 232538-080

Die Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf zum/-r Vermessungstechniker/-in wird gemäß der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 19. November 2013 (ABl. 2015 S. 1362) an folgendem Tag durchgeführt:

Mittwoch, den 14. Oktober 2026

Gemäß § 11 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie vom 3. Mai 2010 (BGBl. I S. 694) ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes am Beginn des zweiten Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung durchzuführen.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 2 BBiG eine Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

Anmeldungen zur Zwischenprüfung sind an die Verwaltungsakademie Berlin, Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz - I C -, Turmstraße 86, 10559 Berlin, spätestens bis zum:

1. September 2026

zu richten.

Nutzen Sie dazu bitte das unter dem Link:

<https://www.berlin.de/vak/downloads/zustaendige-stelle/>

im Bereich Prüfung zur Verfügung stehende Dokument „Formular Anmeldung zur Zwischenprüfung“.

Charlottenburg-Wilmersdorf

Grundstücksnummerierung

Bekanntmachung vom 24. Juni 2026

Stadt III B 1

Telefon: 9029-18121 oder 9029-10, intern 929-18121

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Liegenschaften und IT, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat auf Grundlage der Nummerierungsverordnung (NrVO) vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2023 (GVBl. S. 319, 320) geändert worden ist, den Bestand der Grundstücksnummern durch Aufhebung beziehungsweise Festsetzung wie folgt angepasst:

Straße	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Wilmersdorf		
Mecklenburgische Straße	69	69, 70, 71

Die Nummerierungspläne können im Dienstgebäude, Stadtentwicklungsamt, Zimmer 7086, Goslarer Ufer 39, 10589 Berlin, nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Friedrichshain-Kreuzberg

Vorankündigung einer Einziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 23. Juni 2026

SGA III D 5

Telefon: 90298-8049 oder 90298-0, intern 9298-8049

Es ist beabsichtigt, folgendes Flurstück 5124 der Flur 4 mit ca. 2 268 m² der Gemarkung Friedrichshain, Lagebezeichnung **Landsberger Allee**, sowie die Flurstücke 5126 der Flur 4 mit ca. 9 m², Flurstück 5128 der Flur 4 mit ca. 2 m² und das Flurstück 5172 der Flur 4 mit ca. 14 m² der Gemarkung Friedrichshain, Lagebezeichnung **Langenbeckstraße**, gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. I S. 380), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland einzuziehen.

Die Flurstücke sind aufgrund vertraglicher Verpflichtungen zwischen dem Land Berlin und der WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte für die Abwicklung des öffentlichen Verkehrs entbehrlich und können daher eingezogen werden.

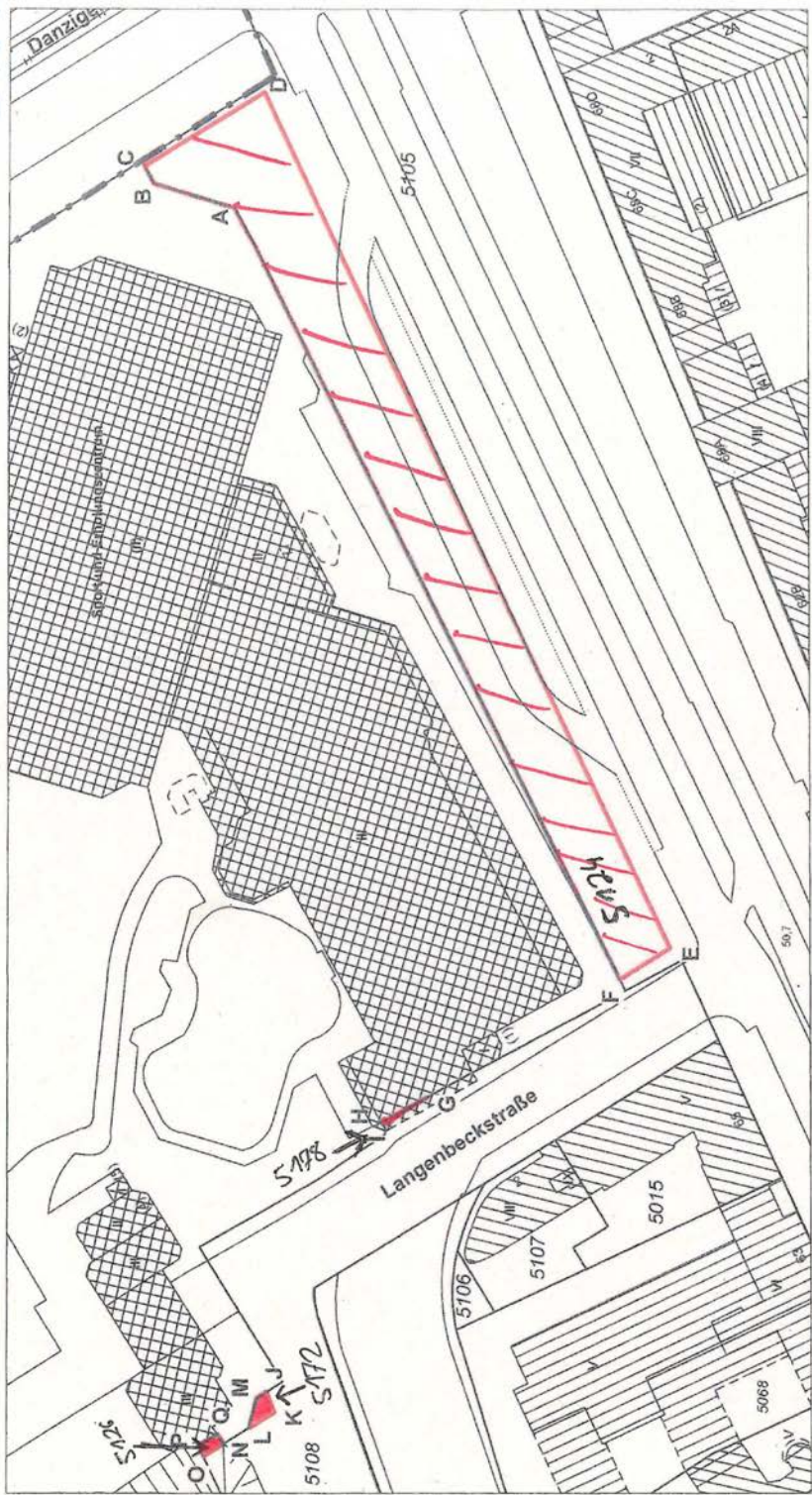
Die Unterlagen über die Einziehung können von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Öffentlicher Raum, Zimmer 606, Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin, vorgebracht werden.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Alkis)



Landsberger Allee 77



Maßstab 1 : 1000
0 10 20 30 40 50 m

Datengrundlage: ALKIS Berlin
Datenquelle: Geoportal Berlin / ALKIS Berlin
Stand: April 2024

Friedrichshain-Kreuzberg

Vorankündigung einer Einziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 24. Juni 2026

SGA III D 5

Telefon: 90298-8049 oder 90298-0, intern 9298-8049

Es ist beabsichtigt, das Flurstück 343 der Flur 26 mit ca. 217 m² der Gemarkung Friedrichshain, Lagebezeichnung **Modersohnstraße**, gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. I S. 380), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland einzuziehen.

Das Flurstück ist aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für die Abwicklung des öffentlichen Verkehrs entbehrlich und kann daher eingezogen werden.

Die Unterlagen über die Einziehung können von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Öffentlicher Raum, Zimmer 606, Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin, vorgebracht werden.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Alkis)

Geoinformation Berlin

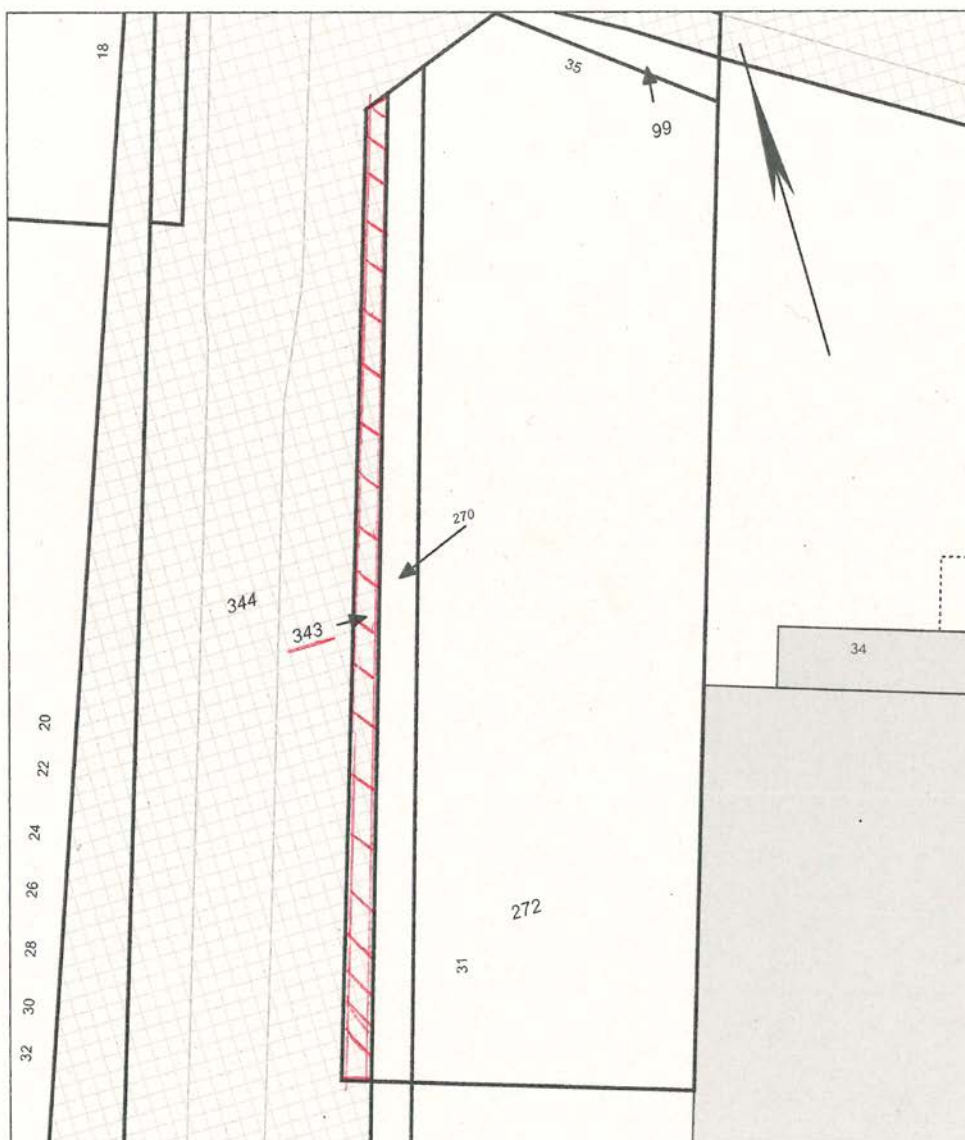
Kartenausschnitt
Flurkarte

Flur 26
Gemarkung Friedrichshain

Maßstab 1:500

Aktualität 23.06.2026 21:30 Uhr

Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg



0 5 10 15 Meter

Lichtenberg

Einziehung von öffentlich gewidmeten Straßenland

Bekanntmachung vom 1. Juni 2026

SGA IV 3

Telefon: 90296-6563 oder 90296-0, intern 9296-6563

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, beabsichtigt, die im beiliegenden Lageplan orangefarbig markierte Fläche der Verkehrsanlage **Treffurter Straße** (südlich Allendorfer Weg), Flurstücke 110580-21-262 (3 m²) und 110580-21-526 (1 340 m²) als öffentliches Straßenland einzuziehen.

Für die Schaffung eines neu entstehenden Wohnbaugrundstückes wurden die genannten Flurstücke bereits an eine private Eigentümerin übertragen.

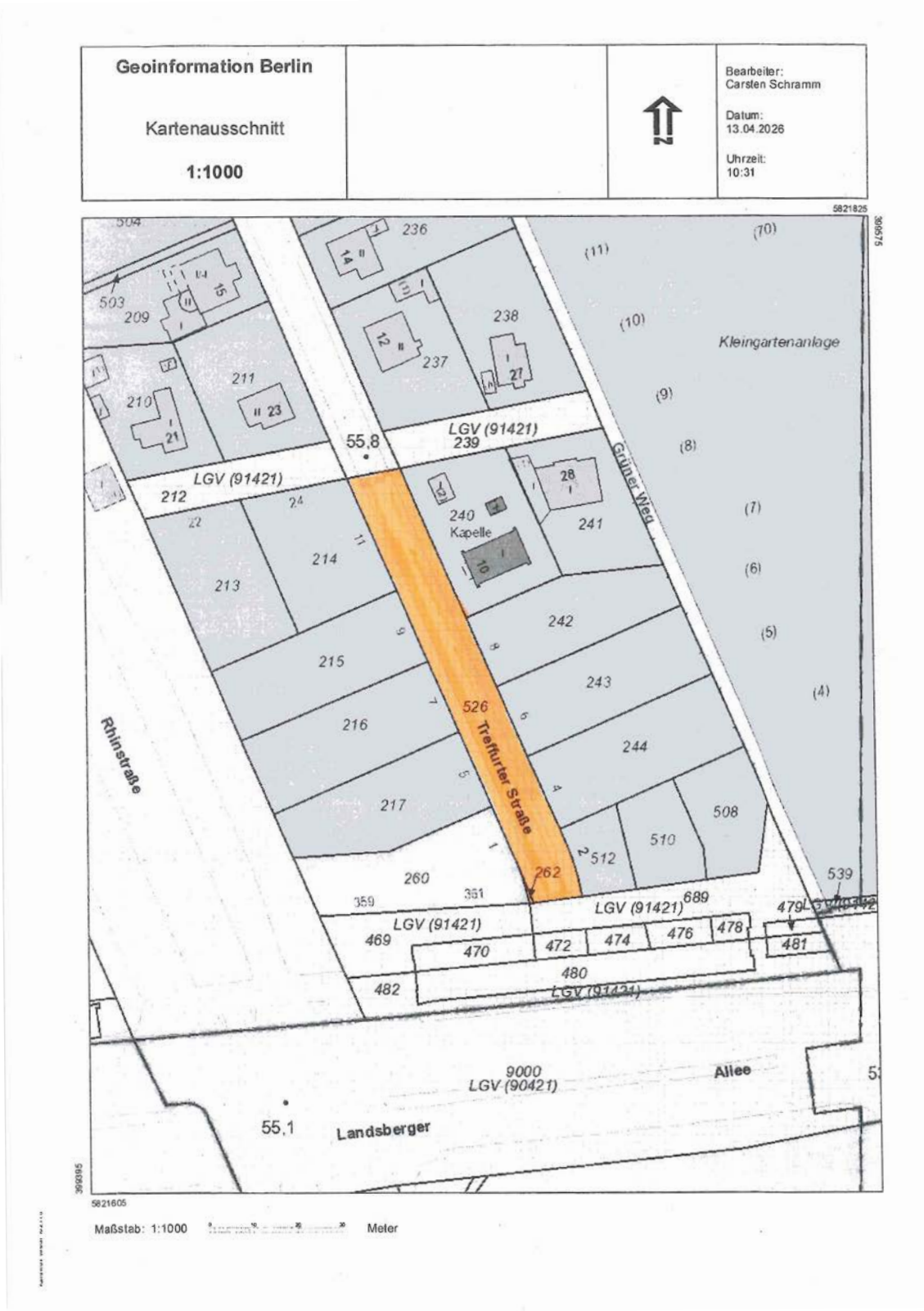
Für die Schaffung dieses Wohnbauvorhabens ist der **Bebauungsplan 11-187 VE** in Aufstellung.

Der einzuziehende Abschnitt der Treffurter Straße (südlich des Allendorfer Weges) erfüllt keine erschließende Funktion. Die Grundstücke Treffurter Straße 1-9 und 11 weisen Eigentümeridentität mit den betreffenden Straßenlandflurstücken auf.

Die Einziehung erfolgt gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist.

Zu dieser Bekanntmachung können Einwände erhoben und Gegendarstellungen vorgebracht werden. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe im Amtsblatt für Berlin schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Öffentliche Ordnung, Umwelt und Verkehr, Straßen- und Grünflächenamt, Zimmer 1.3.109 (3. Etage, Ausgang 6, Haus 1), Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, einzubringen.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Geobasisdaten Alkis)



Lichtenberg

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 25. Juni 2026

Verm B 3

Telefon: 90296-4132 oder 90296-0, intern 9296-4132

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Facility Management, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat für die nachstehend aufgeführten Grundstücke Grundstücksnummern festgesetzt, aufgehoben oder neu zugeordnet:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Friedrichsfelde		
Am Tierpark/ Ontarioseestraße	124 -	- 40
Ortsteil Lichtenberg		
Coppistraße	9	9, 13
Ortsteil Wartenberg		
Straße 5	-	82 A

Die Nummerierungsunterlagen können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Facility Management, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Zimmer 2.408, Haus 2, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, eingesehen werden.

Neukölln

Änderung des Beschlusses
über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

Bekanntmachung vom 19. Juni 2026

Stapl BP 1

Telefon: 90239-2008 oder 90239-0, intern 9239-2008

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat im Anschluss an den Beschluss vom 8. Februar 1965 in seiner Sitzung am 16. Juni 2026 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans **XIV-126** für das Gelände zwischen Blaschkoallee, Alt-Britz, Pätzer Straße und Britzer Damm im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, einzustellen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde das Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, Allgemeines Städtebaurecht, beauftragt.

Neukölln**Änderung Einschulungsbereiche Neukölln**

Bekanntmachung vom 19. Juni 2026

SchulOrg 1

Telefon: 90239-2817 oder 90239-0, intern 9239-2817

Durch die Abfrage der Anzahl zu den zukünftigen Schulanfängerinnen/Schulanfängern in den Schuljahren 2027/2028 bis zum Schuljahr 2030/2031 (Geborene bis zum 30. September 2025) ist in drei Regionen Bedarf zu Veränderungen an den Einschulungsbereichen (ESB) notwendig geworden.

Nach § 55a Absatz 1 Satz 5 in Verbindung mit § 109 Absatz 2 des Schulgesetzes (SchulG) werden die ESB für jede Grund- und Gemeinschaftsschule vom Bezirk festgelegt.

Nach § 76 Absatz 3 Nummer 6 SchulG ist die Schulkonferenz anzuhören und nach § 111 Absatz 3 Nummer 3 SchulG ist der Bezirksschulbeirat (BSB) ebenfalls anzuhören.

Region 3 - Neukölln Mitte

- 08G15 Hermann-Sander-Schule
- 08G21 Silberstein-Schule

An der Hermann-Sander-Schule (08G15) wurden in den vergangenen Jahren (zusätzlich zu den Schülerinnen/Schülern aus dem ESB) sonderpädagogische Kleinklassen für den Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung/Autismus“ eingerichtet. Diese Kleinklassen haben aufgrund der besonderen Bedarfe einen erhöhten Raum beziehungsweise Platzbedarf. Daher ist die bisher mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) abgestimmte Zügigkeit von 4,5 zukünftig nicht mehr zu organisieren.

Hingegen ist die Nachfrage von Schulplätzen an der Silberstein-Schule (08G21) rückläufig. Die Schule ist baulich mit der SenBJF auf eine 2,5-Zügigkeit abgestimmt.

Somit wird der Einschulungsbereich (ESB) der 08G15 zugunsten der 08G21 verkleinert.

An die 08G21 geht ein Teil des ESB östlich der Hermannstraße. Dies umfasst ein Gebiet zwischen Kranoldstraße/Reinholdstraße bis zur Walterstraße/Karl-Marx-Straße und südlich bis zur Juliusstraße. Dieses Gebiet war bis zum Schuljahr 2022/2023 bereits dem ESB der 08G21 zugeordnet und musste aufgrund der Auslastung der 08G21 an die 08G15 verschoben werden.

Region 6 Buckow West

Die Christoph-Ruden-Schule (08G26) ist mit der SenBJF auf eine bauliche 3,5-Zügigkeit (21 Klassen) abgestimmt. An der Schule werden im Augenblick tatsächlich 15 Klassen organisiert, zuzüglich zwei Willkommensklassen. Aufgrund des Bezugs der Wohnungen an den Buckower Feldern steigt in den kommenden Schuljahren die Anzahl der Kinder im Einschulungsbereich (ESB).

An der Wetzlar Schule (08G29) sind für das Schuljahr 2026/2027 Kapazitäten zur Aufnahme an der Schule vorhanden. In der Vergangenheit hatten Erziehungsberechtigte aus dem ESB der 08G26 den Wunsch zur Beschulung an der 08G29 hinterlegt.

Aufgrund der Möglichkeit zur Aufnahme an der 08G29 wird der ESB vergrößert, dementsprechend kann der ESB der 08G26 verkleinert werden.

Dem ESB der 08G29 wird der westlich des Buckower Damm gelegene Bereich des Heimsbrunner Wegs, Leonberger Ring und der Rufacher Weg zugeordnet. Dieser Bereich gehörte bereits bis zum Schuljahr 2022/2023 zum ESB der 08G29.

Region 9 Rudow

Die Schulanfänger/-innen (inklusive Rücksteller/-innen aus dem Vorjahr) in Verbindung mit den Anträgen auf Beschulung an einer anderen Schule bedeuten für die Michael-Ende-Schule (08G25) eine ausgeschöpfte Klassenfrequenz von 26 Schülerinnen/Schülern. Wünsche aus anderen Einschulungsbereichen können nicht berücksichtigt werden.

Für das Schuljahr 2027/2028 wird nach den Daten des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) nochmals mit einer höheren Anzahl von Schulanfängerinnen/Schulanfängern gerechnet werden müssen. In den darauffolgenden Schuljahren nimmt die Anzahl der Schulanfänger/-innen ab.

An der Matthias-Claudius-Schule (08G28) werden einige Wünsche erfüllt werden können, daher kann ein kleiner Bereich der 08G25 übernommen werden.

Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes ist eine kleine Veränderung des Einschulungsbereiches der 08G25 in Richtung der 08G28 sinnvoll, damit die Einrichtung an der 08G28 nicht mit höheren Frequenzen erfolgen muss.

Dem ESB der 08G28 wird der südliche Teil des Neudecker Wegs zugeordnet sowie ein kleiner Straßenblock zwischen Selgenauer Weg und Lettberger Straße bis zum Benatzkyweg.

Neukölln

Grundstücksnummerierung

Bekanntmachung vom 23. Juni 2026

Verm c3

Telefon: 90239-3494 oder 90239-0, intern 9239-3494

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Umwelt und Verkehr, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, hat Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straße	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Gemarkung Buckow		
Laubsängerweg	-	40

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, Zimmer N 6012, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, eingesehen werden.

Spandau

Ungültigkeitserklärung von zwei Dienstsiegeln

Bekanntmachung vom 19. Juni 2026

FM ID 1

Telefon: 90279-2022 oder 90279-0, intern 9279-2022

Die nachstehenden beschriebenen, beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Soziales und Bürgerdienste, eingesetzten Siegel mit dem Landeswappen von Berlin sind nicht auffindbar und werden hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des ersten Siegelfarbdruckstempels (Gummistempel):

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Bezirksamt Spandau - Berlin -

Kennzahl: **119**

Beschreibung des zweiten Siegel Farbdruckstempels (Gummistempel):

Durchmesser: 20 mm

Umschrift: Bezirksamt Spandau - Berlin -

Kennzahl: **378**

Bei Auftauchen der für ungültig erklärten Siegel bitte ich, umgehend das Bezirksamt Spandau von Berlin, Fachbereich Innere Dienste, telefonisch unter der oben genannten Telefonnummer zu informieren.

Tempelhof-Schöneberg**Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes**

Bekanntmachung vom 19. Juni 2026

Stapl 21

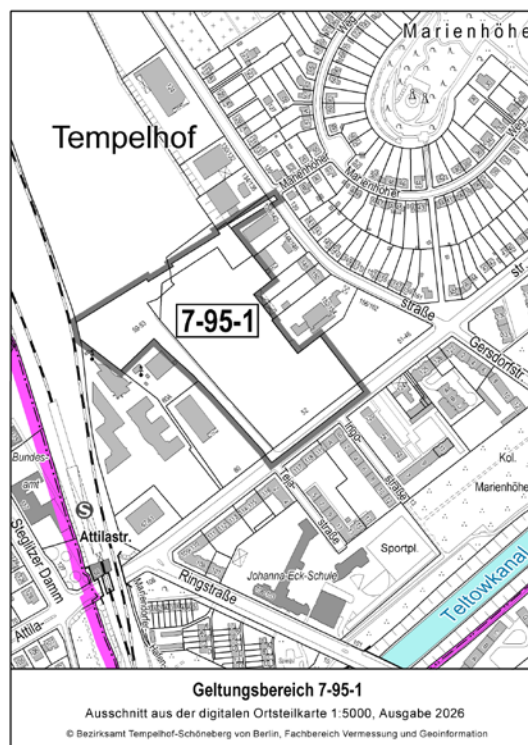
Telefon: 90277-8917 oder 90277-0, intern 9277-8917

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2026 beschlossen, für die Grundstücke Attilastraße 52, 53-59 und Röblingstraße 138/142 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Tempelhof, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung **7-95-1** aufzustellen.

Die Aufstellung erfolgt in Anwendung des § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB).

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist das Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, beauftragt.



Quelle: Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, Ausschnitt aus der digitalen Ortsteilkarte 1 : 5000, Ausgabe 2026

Veröffentlichung eines Bebauungsplanentwurfs

Bekanntmachung vom 25. Juni 2026

Stapl 27

Telefon: 90277-2343 oder 90277-0, intern 9277-2343

Der Entwurf des Bebauungsplans **7-88** vom 22. Juni 2026 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf, für das Grundstück Ankogelweg 95 ist mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB)

ab dem 6. Juli 2026 bis einschließlich 4. August 2026

auf der Internetseite:

www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/bebauungsplan

und auf der zentralen Beteiligungsplattform des Landes Berlins:

<https://be.beteiligung.diplanung.de/plan/7-88>

veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen in Form einer öffentlichen Auslegung als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum von Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr sowie nach Terminvereinbarung per Telefon oder per E-Mail: Stapl2@ba-ts.berlin.de auch außerhalb dieser Zeiten im Rathaus Schöneberg, Zimmer 3046 (Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung für Stadtentwicklung und Facility Management, Fachbereich Stadtplanung, John-F.-Kennedy-Platz 1, 10825 Berlin), zur Verfügung gestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

faunistische Erfassungen (insbesondere Brutvögel und Fledermäuse); Artenschutzfachbeitrag mit Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf den festgestellten Artenbestand und entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen; Bestandsaufnahme der Vegetation in Form einer Biotoptypen- und Baumkartierung sowie Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf den Biotop- und Baumbestand sowie die biologische Vielfalt und den Biotopverbund; Empfehlungen zur Art der zu pflanzenden Gehölze (Pflanzliste)

- **Schutzgut Fläche und Boden/Altlasten**

Aussagen zu vorhandenen und zukünftigen Flächenfunktionen, zum Versiegelungsgrad sowie zur Berücksichtigung des Gebots der Innenentwicklung; Aussagen zu Geologie, Bodenaufbau- und -arten sowie Auswirkungen auf die Bodenfunktionen (Geotechnischer Bericht); Angaben zu den im Bodenbelastungskataster des Landes Berlin verzeichneten Ablagerungen und Anhaltspunkte zu schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten; Hinweise zum Umgang mit Bodenbelastungen und deren Beseitigung, Aussagen zum Kampfmittelverdacht (Abschlussbericht Kampfmittelräumung)

- **Schutzgut Wasser**

Aussagen zum Wasserhaushalt und zum Grundwasser und den Auswirkungen der Planung; Aussagen zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser und dessen Bewirtschaftung (Fachgutachten Regenwasser)

- **Schutzgut Klima und Luft**

Aussagen zu den bestehenden klimatischen Verhältnissen und den klimaökologischen Auswirkungen der Planung, Aussagen zur stadtklimatischen Bedeutung der Grün- und Freiflächen

- **Schutzgut Orts und Landschaftsbild**

Aussagen zur Bestandssituation und den Auswirkungen der Planung auf das Orts- und Landschaftsbild

- **Schutzgut Mensch**

Aussagen zu den verkehrlichen Auswirkungen der Planung (Verkehrstechnische Untersuchung) sowie zu schalltechnischen Auswirkungen der Planung auf die Umgebung (Schalltechnische Untersuchung); Aussagen zur Versorgung mit Grün- und Freiflächen sowie zur Erholungsnutzung, Aussagen zur Lufthygiene

- **Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Aussagen zu den Belangen des Denkmalschutzes, denkmalgeschützten Bereichen in der Begründung mit Umweltbericht

- **Eingriff in Natur und Landschaft**

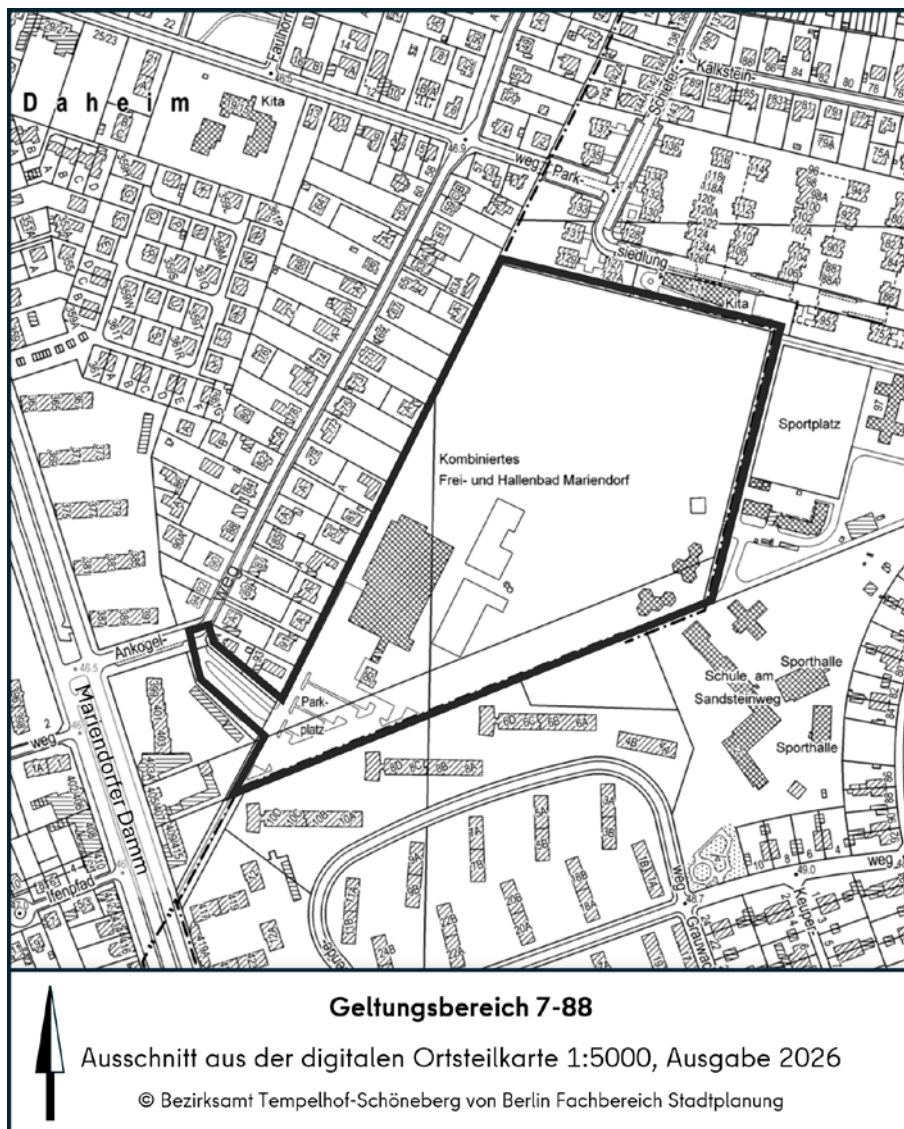
Aussagen zur Eingriffsregelung gemäß Baugesetzbuch, Aussagen zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe sowie Aussagen zum Ausgleichserfordernis

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch über Eingabe auf einer der oben genannten Internetseiten oder an die E-Mail-Adresse: Stapl2@ba-ts.berlin.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (zum Beispiel schriftlich vor Ort unter der oben genannten Adresse oder postalisch an das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Stadtentwicklungsamt - Stapl 27 -, 10820 Berlin). Die Stellungnahmen werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Fragen zum Bebauungsplanentwurf können auch unter der Telefonnummer: 90277-2343 oder per E-Mail: Stapl2@ba-ts.berlin.de gestellt werden. Diese werden zeitnah fernmündlich beziehungsweise per E-Mail beantwortet

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) und § 30c des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB). Geben Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit veröffentlicht wird.

(siehe Karte auf der Folgeseite)



Quelle: Geoportal Berlin, eigene Darstellung Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Hauptstadt machen - Das Berliner Karriereportal:
www.berlin.de/karriereportal

Berliner Hochschule für Technik

Bezeichnung: Sachbearbeitung im Promotionsbüro (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9b

Besetzbar ab: sofort

Befristung: 24 Monate

Kennzahl: 040/26

Vollzeit/Teilzeit: 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit (19,7 Wochenstunden)

Arbeitsgebiet: Im Referat Nachwuchsförderung und wissenschaftliche Zusammenarbeit (NWZ) ist zum nächstmöglichen Termin befristet auf zwei Jahre folgende Stelle zu besetzen: Sachbearbeitung im Promotionsbüro (m/w/d). Im Referat Nachwuchsförderung und wissenschaftliche Zusammenarbeit (NWZ) unterstützen wir die Wissenschaftler/-innen der Berliner Hochschule für Technik (BHT). Wir fördern und entwickeln den wissenschaftlichen Nachwuchs und unterstützen die wissenschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der Hochschule. Unser besonderes Augenmerk gilt den mehr als 100 Promovierenden, die ihre Promotionsvorhaben an der BHT bearbeiten. Bisher werden alle Promotionsvorhaben in kooperativen Promotionsverfahren, gemeinsam mit Universitäten, bearbeitet. In Zukunft wird es möglich sein, in zwei gemeinsame Promotionszentren mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) ein Promotionsvorhaben zu bearbeiten und das Promotionsverfahren an der BHT zu absolvieren, das heißt, direkt an der BHT promovieren können. Alle administrativen Aufgaben rund um das Promovieren an und mit der BHT sollen dann in einem Promotionsbüro im Referat NWZ bearbeitet werden. Zu diesen Aufgaben gehören unter anderem die rechtssichere Bearbeitung der Aufnahme in ein Promotionszentrum, der Zulassung zur Promotion und die Organisation der Promotionsverfahren, die Koordination und Organisation der Vereinbarungen und Verträgen über kooperativen Promotionen, das Datenmanagement und die administrative Unterstützung der finanziellen Fördermaßnahmen der BHT für Promovierende. Für die Bearbeitung dieser Aufgaben Büro suchen wir Sie! Sie sind engagiert und haben Spaß daran, das Promovieren an und mit der BHT mit ihrer administrativen Erfahrung zu begleiten und zu unterstützen? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung! Aufgabengebiet: Begleitung, Organisation und rechtssichere Bearbeitung der Aufnahme in den gemeinsamen Promotionszentren von BHT und HTW, der Zulassung zur Promotion und der Organisation der Promotionsverfahren an der BHT; Vor- und Nachbearbeitung der Sitzungen des Promotionsausschusses; Bearbeitung des Vertrags- und Vereinbarungsmanagement für kooperativ Promovierenden an und mit der BHT; Datenmanagement zum kooperativen Promovieren mit der BHT und dem Promovieren an der BHT; Administrative Unterstützung bei der Vergabe von BHT-Qualifizierungsstellen; Administrative Unterstützung von BHT-Promotionsstipendien

Bewerbungsfrist: 21. Juli 2026

Kontakt Daten: Berliner Hochschule für Technik
Personalabteilung
Beuth, Zimmer A17
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Bewerbungen online über:
<https://www.bht-berlin.de/bewerbungsformular>

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bht-berlin.de/3334/article/10439>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: Leiterin/Leiter Fachgebiet Gebäudetechnik (w/m/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 14 TV-N Berlin

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: JR100510

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (37,5 Stunden/Woche) oder Teilzeit

Arbeitsgebiet: Wir suchen für die Geschäftseinheit Immobilienmanagement für das Fachgebiet Technisches Immobilienmanagement eine Führungskraft. Die Einstufung im TV-N Berlin erfolgt nach Berufserfahrung. Das wirst du an uns lieben. Wir sind der Herzschlag Berlins! Wir denken heute die Mobilität von morgen und gestalten gemeinsam mit dir unsere Hauptstadt nachhaltig. Für Mensch und Klima, mit Herz und Verstand. Deine Aufgaben: In dieser Position übernimmst du die Leitung des technischen Gebäudemanagements der BVG-Liegenschaften und trägst umfassende Verantwortung für den Betrieb, die Sicherheit und die Weiterentwicklung moderner Gebäudetechnik. Gemeinsam mit deinen Teams realisierst du anspruchsvolle Neu- und Bestandsprojekte, entwickelst innovative technische Lösungen und übernimmst eine zentrale Rolle als Bauherrenvertretung mit hohem Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum. • Du verantwortest den sicheren, effizienten und funktionsfähigen Betrieb der technischen Anlagen der BVG-Liegenschaften - mit Ausnahme der U-Bahn- und Straßenbahnanlagen. Dazu zählen insbesondere die Wartung, Inspektion und Instandsetzung von gebäudetechnischen Anlagen (Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär, MSR). • Gemeinsam mit deinen Teams entwickelst, bewertest und erprobst du zukunftsweisende technische Lösungen und baust intelligente Steuerungs- und Systemlösungen für gebäudetechnische Anlagen zielgerichtet weiter aus. • Bei der Planung, Steuerung und Umsetzung von Instandsetzungs- und Erneuerungsprojekten übernimmst du die Bauherrenfunktion und setzt die Anforderungen des Qualitätsmanagements über alle Leistungsphasen nach HOAI hinweg um. Dabei liegt dein Fokus auf Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit. • Als erfahrene Führungskraft leitest du drei Fachteams mit den Schwerpunkten Störung, Instandhaltung und Baumanagement und führst insgesamt rund 50 Mitarbeitende. Dabei entwickelst du Strukturen, Prozesse und Strategien für ein effizientes und nachhaltiges Projektmanagement. Steig ein. Die Mischung macht's - Vielfalt für den gemeinsamen Erfolg! 16 500 Kolleginnen/Kollegen aus über 90 Nationen in 240 Berufen haben sich bereits für uns entschieden. Wir begeistern uns für unterschiedliche Menschen - unabhängig von Religion und Weltanschauung, Alter, sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, ethnischer Herkunft und Nationalität sowie Geschlecht und geschlechtlicher Identität. Die Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen unterstützen wir aktiv. Ausdrücklich erwünscht sind Bewerbungen von Frauen sowie Menschen mit Migrationsgeschichte. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt. Du hast Fragen? Dann melde dich einfach bei deiner Ansprechperson aus dem Recruiting-Team.

Bewerbungsfrist: 13. Juli 2026

Kontaktdaten: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Recruiting, IPLZ: 51120
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin
E-Mail: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bvg.de/de/karriere/jobsuche>

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Bezeichnung:	Sozialoberinspektorin/Sozialoberinspektor beziehungsweise Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter/ Sozialpädagogin/Sozialpädagoge als Leitung der Kinder- und Jugendfreizeit- einrichtung Wildhüterweg (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	A 10/S 12 TV-L
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	26_152_4011_Lei_Wild
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	Der Kinder- und Jugendclub „Abenteuerspielplatz Wildhüterweg“ befindet sich in Buckow an der Grenze zur Gropiusstadt und hat vor zwei Jahren sein 50-jähriges Bestehen gefeiert. Diese beliebte Einrichtung mit ihrem großen Außengelände inklusive Holzbauspielfeld, Sportplatz, Niederseilgarten und Beachvolleyballfeld bietet drinnen und draußen eine Vielzahl an kreativen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche. • Konzipierung und Steuerung der sozialpädagogischen Arbeit der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung Abenteuerspielplatz Wildhüterweg: offene Kinder- und Jugendarbeit gemäß §§ 11, 12 und 14 SGB VIII • Erstellung und Fortschreibung einrichtungsbezogener Konzepte und Berichte • Mitwirkung bei der Erstellung regionaler Zielvereinbarungen sowie Verantwortung für die einrichtungsbezogene Zielerreichung • Organisation und Sicherstellung der Angebote sowie der Arbeits- und Ablaufprozesse in der Einrichtung • Personalführung in der Einrichtung (Leitungsverantwortung für zwei Erzieher/-innen); Auswahl, Einsatz und Begleitung geeigneter Honorarkräfte, Praktikantinnen/ Praktikanten Hinweis: Wochenendöffnung, auch an Feiertagen bedarfsorientiert. Das Bezirksamt Neukölln von Berlin bildet in vielen Bereichen Nachwuchskräfte aus, um diese auf ihre zukünftige Arbeit vorzubereiten. Bei Bedarf wird die Bereitschaft zur Anleitung von Nachwuchskräften (Auszubildende, Praktikantinnen/ Praktikanten, Dual Studierende usw.) vorausgesetzt.
Bewerbungsfrist:	17. Juli 2026
Kontakt Daten:	Bezirksamt Neukölln von Berlin Zentrales Ausbildungs- und Bewerbungsbüro Karl-Marx-Straße 83, 12043 Berlin E-Mail: bewerbung@bezirksamt-neukoelln.de
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Sozialoberinspektor-in-bzw-Sozialarbeiter-in-Sozialpaedago-de-j68124.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Fachbauleiterinnen/Fachbauleiter (m/w/d) Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	11 TV-L
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	Da 001-3306

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (39,4 Wochenstunden)
Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Warum Sie bei uns richtig sind: Bei uns übernehmen Sie nicht nur Projekte - Sie gestalten aktiv die technische Zukunft öffentlicher Gebäude. Sie begleiten vielfältige Bau- und Modernisierungsvorhaben mit gesellschaftlicher Bedeutung und tragen zur Umsetzung energieeffizienter sowie nachhaltiger Gebäudetechnik bei. Als Bauherrenvertretung steuern Sie Projekte im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung, überwachen Termine und koordinieren alle Projektbeteiligten. Sie wirken an den Leistungsphasen 1 bis 5 HOAI mit und verantworten eigenständig die Umsetzung der Bauvorhaben in den Leistungsphasen 6 bis 9. Zudem bearbeiten Sie Havarie- und Störungsmeldungen aus bezirklichen Liegenschaften, klären vergabe- und vertragsrechtliche Fragestellungen und sorgen für strukturierte Projektabläufe. Freuen Sie sich auf verantwortungsvolle Aufgaben mit Gestaltungsspielraum, interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Möglichkeit, Ihre fachliche Expertise von der Planung bis zur Realisierung einzubringen. Sie verbinden technische Lösungen mit wirtschaftlichem Denken und leisten einen sichtbaren Beitrag zu einer funktionierenden öffentlichen Infrastruktur.

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2026

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?vid=54275>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeitung für Projektsteuerung von Straßenbauvorhaben (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-L Teil II

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: DA 006-3800

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Ihr Aufgabenbereich umfasst die ganzheitliche Planung, Steuerung und Koordination von Straßenbauvorhaben. Dazu gehören die Projektentwicklung, strategische Planung sowie die Grundlagenermittlung. Sie bereiten selbstständig Vergaben von Planungsleistungen vor und übernehmen die Vertragsprüfung nach HOAI. Im Rahmen der Projektsteuerung verantworten Sie die Beauftragung und Steuerung externer Büros, insbesondere bei I-Planungen, GRW-Förderungen, Sonderprogrammen und Drittmaßnahmen. Zu Ihren Kernaufgaben zählen die Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Leistungsphase [LPH] 1 bis 4 HOAI), die Ausführungsplanung sowie die Vorbereitung und Mitwirkung bei Vergaben (LPH 5 bis 7 HOAI). Sie erstellen Bau- und Verdingungsunterlagen, koordinieren Leitungsverwaltungen und Bedarfsträger, stimmen Grunderwerbspläne ab und führen Verhandlungen mit Eigentümern. Darüber hinaus übernehmen Sie Schriftverkehr, Öffentlichkeitsarbeit, Rechnungsprüfung, Stellungnahmen zu Bau- und Grundstücksangelegenheiten sowie die Teilnahme an Abstimmungsterminen. Auch Sonderaufgaben runden Ihr vielseitiges Tätigkeitsfeld ab.

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2026

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=54298>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeitung Dauermaßnahmen in der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9a (Entgeltordnung TV-L) (Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 115-3800-2026

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Als Sachbearbeiterin im Verkehrsbereich sorgen Sie dafür, dass Straßen sicher, übersichtlich und gut nutzbar bleiben. Sie treffen rechtssichere Entscheidungen, arbeiten eng mit Fachstellen zusammen und stehen Bürger/-innen kompetent zur Seite. Zu Ihren Aufgaben gehören unter anderem:
- Bearbeitung von straßenverkehrsrechtlichen Vorgängen - Anordnung von dauerhaften Maßnahmen nach § 45 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung - Bearbeitung von Zusammenarbeit mit Straßenbaulastträger, Senatsverwaltung, Polizei - Bearbeitung/Mitarbeit im Rahmen von verkehrsbehördlichen Stellungnahmen im Rahmen des Arbeitsgebietes - Mitarbeit bei Widerspruchsverfahren und Verwaltungsstreitverfahren aus dem Bereich dauerhafte Verkehrsmaßnahmen - Bearbeitung von Anfragen zum Arbeitsgebiet von Bezirksverordnetenversammlung, Bezirksamt, Ausschüssen und Bürgern - Organisation und Durchführung von Ortsterminen und Besprechungen - Erstellung und Prüfung von Verkehrszeichenplänen - Durchführung von Kontrollen (gegebenenfalls auch außerhalb der regulären Dienstzeiten) im Rahmen der Sachbearbeitung

Bewerbungsfrist: 19. Juli 2026

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Sachbearbeitung-Dauermassnahmen-in-der-bezirklichen-Strass-de-j68202.html>

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Bezeichnung: **Gruppenleitung im Teilhabefachdienst Eingliederungshilfe (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 11 LBesG/11 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 2026-209-67766

Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 40 beziehungsweise 39,4 Wochenstunden (Eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	Gruppenleitung im Teilhabefachdienst Eingliederungshilfe (m/w/d) Stellenbezeichnung: Stadtamtfrau/-mann beziehungsweise Sozialamtfrau/-mann beziehungsweise Tarifbeschäftigte/-r. Ihre Aufgaben sind unter anderem folgende: Als Leitungskraft gestalten Sie den Prozess der Umsetzung des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) aktiv mit und übernehmen die ziel- und ergebnisorientierte Mitarbeiterführung. Sie verantworten unter anderem die Koordinierung der Arbeitsabläufe in den Arbeitsgruppen Leistungskoordination und Teilhabepanung, vermitteln Ihr Fachwissen, agieren als Beschwerdeinstanz mit Entscheidungsbefugnis, wirken bei der Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung von Zielvereinbarungen mit, steuern die Transferausgaben und verstehen Ihre Arbeit als moderner Dienstleister. Dabei bringen Sie Ihre bisherigen Erfahrungen im neuen Aufgabenfeld ein und setzen diese ein, um gemeinsam mit Ihrem Team im Teilhabefachdienst die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Reinickendorf nach der UN-Behindertenrechtskonvention zu gestalten. Weitere Informationen finden Sie im Anforderungsprofil, welches Bestandteil der Stellenausschreibung ist und für die Dauer dieser Veröffentlichung im beigefügten PDF unter „weitere Informationen“ eingesehen werden kann. Es gibt detailliert wieder, welche fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen die Stelle erfordert und ist außerdem Grundlage für die Auswahlentscheidung. Wir schätzen und fördern die Vielfalt und Chancengleichheit und heißen daher Bewerbungen unabhängig von Geschlecht, Lebensalter, Behinderungen, dem ethnischen Hintergrund, der Religion und Weltanschauung oder der sexuellen Orientierung willkommen. Insbesondere Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Migrationsgeschichte sind ausdrücklich erwünscht. Bei gleichwertiger Qualifikation werden schwerbehinderte und diesen gleichgestellten Menschen bevorzugt eingestellt sowie Menschen mit Migrationshintergrund in besonderem Maße berücksichtigt.
Bewerbungsfrist:	17. Juli 2026
Kontaktaten:	Auskünfte: Fachabteilung: Telefon: 90294-4006 (organisatorische Fragen) beziehungsweise Telefon: 90294-4098 (fachliche Fragen) und Personalmanagement: Telefon: 90294-2095 Bezirksamt Reinickendorf von Berlin Personalmanagement Eichborndamm 215, 13437 Berlin
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/gruppenleitung-im-teilhabe-fachdienst-eingliederungshilfe-m-de-j67766.html

Landesamt für Bauen und Verkehr

Abteilung 4 - Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in Schönefeld (bei Berlin)

Bezeichnung:	Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Luftsicherheit
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	11 TV-L
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	31. Dezember 2028
Kennzahl:	https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=1462051
Vollzeit/Teilzeit:	beides möglich
Arbeitsgebiet:	Entsprechend Anhang der DVO (EU) 2015/1998 in Verbindung mit der Luftsicherheits-Schulungsverordnung gehören zu Ihren Aufgaben:

• Organisation und Durchführung von Prüfungen zur Zulassung von Luftsicherheitskontrollpersonal für Tätigkeiten nach Nummer 11.2.3.1 bis 11.2.3.4 - Zulassung von Sicherheitspersonal für Tätigkeiten nach Nummer 11.2.3.5 - Zulassung von Ausbildern nach Anhang Nummer 11.5 - Durchführung von Prüfungen zur Rezertifizierung von Luftsicherheitskontrollpersonal nach Anhang Nummer 11.3 - Überwachung der Einhaltung zugelassener Schulungs- und Fortbildungsprogramme zur Durchführung der Schulungen nach Anhang Kapitel 11 - Qualitätskontrollmaßnahmen nach Anhang II der VO (EG) 300/2008 am Verkehrsflughafen Berlin-Brandenburg (BER) sowie an Landeplätzen - Bearbeitung von Sicherheitsvorfällen und Ordnungswidrigkeiten

Bewerbungsfrist: 23. Juli 2026

Kontaktdaten: Landesamt für Bauen und Verkehr
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=1462051>

Technische Universität Berlin

Bezeichnung: **Meisterin/Meister**
Teamleitung Versorgungstechnik (d/m/w)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9a TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: frühestmöglich

Befristung: unbefristet

Kennzahl: ZUV-261/26

Vollzeit/Teilzeit: 100 % Arbeitszeit; Teilzeit ist gegebenenfalls möglich.

Arbeitsgebiet: Die Abteilung IV ist zuständig für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Bewirtschaftung und die Verwaltung der Gebäude der Technischen Universität Berlin (TU). Als Servicedienstleister für Forschung und Lehre werden umfangreiche technische, infrastrukturelle und kaufmännische Aufgaben erbracht. Hierfür stehen ca. 200 Beschäftigte bereit. Zur Unterstützung im Referat Zentrale Werkstätten werden Sie als Teamleiter/-in für den Bereich der Handwerker und Handwerkerinnen im Bereich der Technischen Gebäudeausrüstung gesucht. Es handelt sich um eine Dauerausschreibung. Eingehende Bewerbungen werden zum Monatsende geprüft. Geeignete Bewerber/-innen werden zu Auswahlgesprächen eingeladen. Bei vorzeitiger Stellenbesetzung wird die Dauerausschreibung beendet. Ihre Aufgaben: - organisatorische und personalverantwortliche Leitung des Bereiches der handwerklich Tätigen im Aufgabengebiet der Versorgungstechnik - verantwortlich für einen wirtschaftlichen Betriebsablauf, für Grundfragen hinsichtlich Instandhaltung und Instandsetzung für alle Anlagen der TU Berlin im Verantwortungsbereich der TGA - Sicherstellung der Funktionsbereitschaft und Störungsbehebung - gegebenenfalls Koordination, Betreuung und Weiterbildung von Auszubildenden. Zur Wahrung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern sind Bewerbungen von Frauen mit der jeweiligen Qualifikation ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die TU Berlin schätzt die Vielfalt ihrer Mitglieder und verfolgt die Ziele der Chancengleichheit. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten und mit Migrationshintergrund sind herzlich willkommen. Weitere Informationen zur Stelle unter Telefon: 314-76800.

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2026

Kontaktdaten: Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl mit den üblichen Unterlagen (zusammengefasst in einem PDF-Dokument, maximal 5 MB) per E-Mail an: bewerbung@facilities.tu-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.jobs.tu-berlin.de/stellenausschreibungen/205144?filter%5Bfulltextsearch%5D=ZUV-261%2F26>

Technische Universität Berlin

Bezeichnung: **Berufungsreferentin/Berufungsreferent (d/m/w)
(Oberamtsrätin/Oberamtsrat)
Präsidialamt, Stabsstelle Berufungen
und strategische Kooperationen**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 13 S

Besetzbar ab: frühestmöglich

Befristung: unbefristet

Kennzahl: ZUV-234/26

Vollzeit/Teilzeit: 100 % Arbeitszeit; Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.

Arbeitsgebiet: Über uns: Die ausgeschriebene Position ist in der Stabsstelle Berufungen angesiedelt, die dem Präsidium der Technischen Universität Berlin (TU Berlin) zugeordnet ist. Das Berufungsmanagement der TU Berlin ist ein Kerninstrument ihrer strategischen Personalentwicklung und von zentraler Bedeutung für die Sicherung und den Ausbau wissenschaftlicher Exzellenz. Die Stabsstelle Berufungen verantwortet den gesamten Prozess zur Gewinnung herausragender Wissenschaftler/-innen - von der inhaltlichen Profilierung neuer Professuren und der internationalen Ausschreibung über die gezielte Ansprache exzellenter Persönlichkeiten bis hin zur professionellen Organisation und Begleitung anspruchsvoller Berufungsverfahren. Mit über 250 Strukturprofessuren sowie zahlreichen gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Stiftungsprofessuren prägt die TU Berlin ein hochkarätiges akademisches Umfeld. In dieser Position tragen Sie aktiv dazu bei, exzellente Köpfe für Forschung, Lehre und Innovation zu gewinnen und die Zukunftsfähigkeit einer der führenden technischen Universitäten Deutschlands nachhaltig mitzugestalten. Ihre Aufgaben: Als Berufungsreferent/-in übernehmen Sie die strategische Steuerung und operative Umsetzung der Berufungsprozesse an der Technischen Universität Berlin. Sie gestalten diese Prozesse von der Zweckbestimmung über die Ausschreibung bis hin zur Verfahrensprüfung und Berufungsverhandlung aktiv und konzeptionell mit und sorgen für eine rechtskonforme, transparente und strategisch ausgerichtete Durchführung. Dabei agieren Sie als zentrale Ansprechperson für die Universitätsleitung, die Fakultäten sowie die zur Ruferteilung vorgesehenen Kandidatinnen/Kandidaten - von der ersten Kontaktaufnahme bis zur erfolgreichen Berufung und Integration an der Universität. Im Bereich der Professurenplanung werden Sie Planungsgespräche mit den Fakultäten vorbereiten, Planungsgrundlagen analysieren, zur Umsetzung zentraler Zielsetzungen beraten und die Universitätsleitung bei der Formulierung und Kontrolle von Berufungszielvereinbarungen unterstützen. Operativ ist diese Aufgabe mit der Begleitung aller Zweckbestimmungs- und Ausschreibungsvorgänge von Professuren, einschließlich ad-personam-Verfahren, verbunden. Darüber hinaus begleiten und prüfen Sie die Auswahlverfahren in den Fakultäten. Sie beraten die Beteiligten in allen Fragen der rechtskonformen, diskriminierungsfreien und qualitätsgesicherten Durchführung, prüfen die Verfahrensdokumentation, klären komplexe Einzelfragen und stimmen sich eng mit der Senatsverwaltung sowie weiteren hochschulinternen und externen Partner/-innen ab. Ein weiterer Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit liegt in der Begleitung, Koordination und Nachbereitung der Berufungs- und Bleibeverhandlungen. Sie erstellen und verhandeln Ausstattungs- und Besoldungsvorschläge, wirken bei der Vorbereitung und Durchführung der Gespräche mit und setzen die Ergebnisse im Anschluss rechtskonform um. Zu den Aufgaben gehört auch die strategische Weiterentwicklung des Berufungsmanagements. Sie evaluieren regelmäßig die bestehenden Prozesse, identifizieren Optimierungspotenziale und entwickeln konkrete Maßnahmen zur Steigerung von Effizienz, Transparenz und Verfahrensqualität. In diesem Zusammenhang entwickeln Sie bestehende Monitoringprozesse zu einem

Berufungscontrolling weiter, das eng mit den Berufsplanungsgesprächen und Zielvereinbarungen verbunden ist. Hierzu nutzen Sie auch digitale Tools und begleiten die Weiterentwicklung der Berufsmanagementsoftware (digitales Berufsportal) der TU Berlin. Fragen beantwortet wir Ihnen gern unter Telefon: 3142-9059. Zur Wahrung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern sind Bewerbungen von Frauen mit der jeweiligen Qualifikation ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die TU Berlin schätzt die Vielfalt ihrer Mitglieder und verfolgt die Ziele der Chancengleichheit. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten und mit Migrationshintergrund sind herzlich willkommen.

Bewerbungsfrist: 24. Juli 2026

Kontakt Daten: Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl mit den üblichen Unterlagen in einer zusammenhängenden PDF ausschließlich per E-Mail an: bewerbungen@bereich-p.tu-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.jobs.tu-berlin.de/stellenausschreibungen/204648>

Aufgebote

Amtsgericht Köpenick

Aktenzeichen 71 II 14/25

Frau Dr. Susanne Berner, Kurfürstendamm 67, 10707 Berlin, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um a) den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17826796, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Köpenick, Gemarkung Köpenick, Blatt 23672 N, in Abteilung III Nummer 17 eingetragene Grundschuld zu 25 000 Euro 18 % Zinsen jährlich, b) den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17826797, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Köpenick, Gemarkung Köpenick, Blatt 23672 N, in Abteilung III Nummer 18 eingetragene Grundschuld zu 100 000 Euro 18 % Zinsen jährlich, c) den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17826798, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Köpenick, Gemarkung Köpenick, Blatt 23672 N, in Abteilung III Nummer 19 eingetragene Grundschuld zu 50 000 Euro 18 % Zinsen jährlich, d) den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17826799, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Köpenick, Gemarkung Köpenick, Blatt 23672 N, in Abteilung III Nummer 20 eingetragene Grundschuld zu 50 000 Euro 18 % Zinsen jährlich, e) den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17826800, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Köpenick, Gemarkung Köpenick, Blatt 23672 N, in Abteilung III Nummer 21 eingetragene Grundschuld zu 25 000 Euro 18 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter ist jeweils: Detlef Schröder, geborener Nusse, geboren am 21. Januar 1956. Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 19. Oktober 2026 vor dem Amtsgericht Köpenick anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 09/26

Frau Anja Wever-Munsch, Scheppener Weg 35, 45239 Essen, und Herr Alexander Wever, Waldseeweg 33, 13467 Berlin, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Zehlendorf, Blatt 13507, in Abteilung III Nummer 5 eingetragene Grundschuld zu 156 000 DM. Eingetragener Berechtigter: NORDSTERN Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Köln und Berlin. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zum 19. August 2026 vor dem Amtsgericht Schöneberg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Aufgebotsbeschluss

Amtsgericht Lichtenberg

Aktenzeichen 70 II 05/25

In dem Aufgebotsverfahren betreffend Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lichtenberg, Am Tierpark 28, 10315 Berlin, Antragstellerin, Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Christopher Frantzen, Joachimstaler Straße 10-12, 10719 Berlin, Geschäftszeichen: CF1 137-19, hat das Amtsgericht Lichtenberg durch die Rechtspflegerin West am 22. Juni 2026 folgendes Aufgebot erlassen: Die Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lichtenberg, Am Tierpark 28, 10315 Berlin, hat den Antrag auf Ausschließung der Eigentümer eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Lichtenberg, Gemarkung Lichtenberg, Blatt 7453N. Bezeichnung: Östlich Hönower Wiesenweg 34, Flur 180, Flurstück 26, Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Karl Mindach. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundstückseigentümers: Berlin, Frau Minna Mindach, geborene Baumbach. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundstückseigentümers: Berlin. Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte spätestens bis zu dem 22. September 2026 vor dem Amtsgericht Lichtenberg anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Gläubigeraufrufe

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene **Förderverein der ev. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde zur Förderung der musikalischen und pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e.V.** (Aktenzeichen VR 38409 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. Mai 2026 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Die **Interessengemeinschaft der Aufbereiter und Verwerter von Müllverbrennungsschlacken - IGAM**, mit Sitz in Berlin, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2026 aufgelöst. Die Gläubiger/-innen des nicht eingetragenen Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Unum e.V.** (Aktenzeichen VR 41057 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. April 2026 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Leerseite

Leerseite

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin